## ABHANDLUNGEN

## Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei

Dr. Dr. Kurt O. Rabl, z. Zt. Krakau

## Teil I

Der machtmäßig-organisatorische Aufbau des Staates.

I. Verwaltungsaufbau. 1. Staatsverwaltung. 2. Soziale und wirtschaftliche Interessenselbstverwaltung. — II. Politische Verwaltung. 1. Ordnungs- und Sicherheitspolizei. 2. Politische Verwaltungsbehörden. 3. Änderungen nach dem 14. März 1939. — III. Säuberung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organismus des Volkes. 1. Problem der Tschechen. 2. Reinigung des Wirtschaftslebens. 3. Judenfrage. 4. Säuberung des eigenen (slowakischen) Lagers. — IV. Die politischen Führungs- und Erziehungsorganisationen. 1. Hlinka-Partei. 2. HlinkaGarde. — V. Die Träger der höchsten Staatsgewalt. 1. Präsident der Republik. 2. Regierung. 3. Landtag. 4. Staatsrat.

Als sich die Führung des slowakischen Volkes in den geschichtlichen Märztagen des Jahres 1939 entschloß, das Schicksal der Heimat in eigene Hände zu nehmen, erwartete sie eine Fülle schwieriger Aufgaben. Die Vorgeschichte dieser mutigen Entscheidung 1) zeigt klar, wo die Probleme lagen, die es nun zu lösen galt: das Land war durch die Wiener Entscheidung in seiner wirtschaftlichen Struktur aufs schwerste betroffen; seine Verwaltungsorganisation noch immer zum überwiegenden Teil der Aufsichts- und Entscheidungsgewalt der gesamtstaatlichen Zentralstellen in Prag untergeordnet, der administrative Apparat und vor allem auch die im Innern des Landes und in der Hauptstadt unter Waffen stehenden Heeresverbände von einer durch und durch illoyalen, land- und volksfremden (tschechischen) Intelligenz durchsetzt; die volkseigene politische Führerschicht gesinnungsmäßig in sich uneinheitlich und uneinig,

<sup>1)</sup> Vgl. zu dieser Vorgeschichte Rabl, Zur jüngsten Entwicklung der slowakischen Frage, diese Zeitschrift Bd. IX, S. 284ff. Zu der dort in Anm. 5 (S. 288) angegebenen Literatur ist nachzutragen: Lothar Rossipaul: Die deutsche Volksgruppe in der Slowakei, Nation und Staat Bd. 12, S. 741ff., Georg Runge: Zur Nationswerdung der Slowaken, ebda. S. 735ff., Karl Braunias: Der slowakische Nationalismus, Zeitschr. f. Pol. Bd. 29, S. 168ff. Ferner Michael Schwartz, Die Slowakei — der jüngste Staat Europas (Leipzig 1939) und Karol Murgáš, Národ medzi Dunajom a Karpatmi (Das Volk zwischen Donau und Karpathen, St. Martin am Turz 1940).

die noch immer kaum in der Mehrheit befindlichen treuen Anhänger Hlinkas und der Selbständigkeitsidee durch den Verrat Karol Sidors aufs tiefste erregt und ihrer selbst weithin unsicher geworden; die breite Masse des bäuerlichen Volkes, namentlich die von tschechischer Seite bisher planmäßig bevorzugten protestantischen Schichten im mittleren und westlichen Norden noch nicht für den Selbständigkeitsgedanken gewonnen, seitens magyarischer oder magyaronischer Elemente unter einen gewaltigen und psychologisch nicht ungeschickt angesetzten Propagandadruck gesetzt, zur gleichen Zeit von mancherlei katholischpanslawischen Schlagworten und natürlich auch von der rückschrittlichen »tschechoslowakischen« Staatsideologie verwirrt, dem gegenüber sich der eigene, gesunde slowakisch-völkische Instinkt nur mit Mühe behauptete: aus einem solchen Lande galt es ein leistungsfähiges und lebenskräftiges Staatswesen zu schaffen. Damit aber schied sich der Aufgabenkreis der neuen, seit dem 14. März 1939 gebildeten Regierung Tiso von vornherein in zwei Sektoren: in einen machtmäßig-organisatorischen auf der einen und einen propagandistisch-ideologischen auf der anderen Seite. In engem Zusammenhang damit — und dies war gerade im Hinblick auf die überaus enge Anlehnung des jungen Staates an das Deutsche Reich von großer Bedeutung — ergab sich nicht bloß die Notwendigkeit, die dadurch gegebene klare außenpolitische Linienführung in die Wirklichkeit zu überführen, sondern auch die Forderung, das im Oktober 1038 mit weitreichender Zielsetzung begonnene nationalitätenrechtliche Gesetzgebungswerk fortzuführen und möglichst rasch zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen.

Die Rechtsgrundlage für alle diese Maßnahmen bildeten die §§ 2 und 4 des in der historischen Landtagssitzung vom 14. März 1939 im Anschluß an die Verkündung der Unabhängigkeit verabschiedeten Gesetzes ȟber den selbständigen slowakischen Staat«2), welche lauten:

»§ 2: Bis zur Erlassung der Verfassung des Slowakischen Staats liegt die gesamte Regierungs- und Exekutivgewalt in den Händen der Regierung, die vom Parlamentspräsidium ernannt wird.

§ 4: Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege alles zu tun, was in der Übergangszeit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des slowakischen Staats nötig ist.«

Damit hatte sich die Regierung neben derjenigen Autorität, die sie als die vom Deutschen Reich anerkannte Treuhänderin der völkischen Interessen des Slowakentums ihrem eigenen Volk gegenüber besaß, auch die formalrechtliche Autorität für ihre Entscheidungen gesichert. Von dieser Basis entwickelte sich denn auch ihre weitere Tätigkeit.

<sup>2)</sup> Ges. Nr. 1/39 Slov. Zák. Voller Wortlaut abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 319.

T.

Was das Machtmäßig-Organisatorische anlangt, so mußte die Sorge der Regierung dem Aufbau einer eigenen staatlichen Zentralverwaltung gelten.

- I. Die in dieser Hinsicht nötigen Maßnahmen wurden auf dem Gebiete der Staatsverwaltung im eigentlichen Sinn ergriffen durch die Regierungsverordnung vom 16. März 1939 »über die Errichtung und die Zuständigkeit der Ministerien des Slowakischen Staates «3), die wie alle wichtigen legislativen Maßnahmen der Regierung bis zu der Ende Juli 1939 erfolgten Verabschiedung der Verfassungsurkunde auf den §4 des Ermächtigungsgesetzes vom 14. März gestützt wurde. Hiernach wurden außer dem Amte des Regierungsvorsitzenden sowie dem Außen- und dem Landesverteidigungsministerium mehrere, mittels eines zivilen, im Inland arbeitenden Behördenapparates arbeitende Ministerien errichtet.
- a) Das Finanzministerium übernahm die folgenden Aufgaben von dem ehemaligen tschecho-slowakischen Finanzministerium in Prag+): die Angelegenheiten der direkten und indirekten Steuern, der Gerichtsund Verwaltungsgebühren (des Stempelwesens), die Aufsicht über die finanzielle Gebarung der Gemeinden und Gebietsselbstverwaltungsverbände, die Angelegenheiten des Grundsteuerkatasters, die Verwaltung der staatlichen Monopole (Salz, Sprengmittel, Süßstoffe, Tabak) und der staatseigenen Betriebe, soweit diese nicht ausdrücklich andern Ministerien unterliegen; die alljährliche Erstellung des Staatsvoranschlages im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, die oberste Aufsicht über die Handhabung des Finanzgesetzes; die Angelegenheiten der Währung und des Geldumlaufes, des Münzwesens und des staatlichen Notenbankinstituts, die Aufsicht über Börsen und Geldinstitute.

Folgende mittlere und untere Finanzbehörden fielen nunmehr in die Befehls- und Aufsichtsgewalt dieses Ministeriums:

aa) In zweiter Instanz die als Ministerialabteilung funktionierende, also äußerlich mit dem Ministerium verschmolzene Generalfinanz-direktion in Preßburg<sup>5</sup>), die für die gleichen Angelegenheiten wie das Finanzministerium zuständig ist, ausgenommen die Fragen des Staatshaushalts und der Staatsschuld<sup>6</sup>).

<sup>3)</sup> Ges. Nr. 4/39 Slov. Zák.

<sup>4)</sup> Die folgende Aufzählung nach Adamovich, Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechts (Wien 1929), S. 151, sowie Bohumíl Vlasák, Art. »Finančné úřady « (Finanzbehörden) im »Slovník veřejného práva československého «(Wörterbuch des tschechoslowakischen öffentlichen Rechts) Band I (Brünn 1929), S. 633 ff.

<sup>5)</sup> Errichtet durch Erlaß des Bevollmächtigten Ministers zur Verwaltung der Slowakei — Nr. 12/19 Slg. Durch Rundschreiben des Ministerratspräsidiums vom 17. Januar 1939 Nr. 220/39 (Nr. 28/39, Ur. Nov.) in das Wirtschaftsministerium einbezogen.

<sup>6)</sup> Vgl. Vlasák, a. a. O. S. 636f.

- bb) In erster Instanz: für die Angelegenheiten der direkten Steuern die 30 Steueradministrationen?), für die Bemessung und Festsetzung der indirekten Steuern sechs Bezirksfinanzdirektionen<sup>8</sup>), für die Bemessung und Festsetzung der Zölle insgesamt 92 Zollämter?).
- cc) Als allgemeine Geldempfangs- und Zahlstellen des Staates sowie als Organe der Steuerexekution waren in Unterordnung unter die Steuerbehörden erster Instanz ferner noch vorhanden: die in der Slowakei insgesamt 58 Steuerämter<sup>10</sup>) und schließlich die in der Slowakei insgesamt 75 Gefällskontrollämter<sup>11</sup>) als finanzielle Aufsichtsorgane im Inneren des Staates. Daneben bestand für den Grenzdienst die den einzelnen Zollämtern zugeordnete, uniformierte, waffentragende und mannschaftlich disziplinierte Finanzwache<sup>12</sup>).
- dd) Dem Finanzministerium waren ferner einige Fachbehörden und technische Einrichtungen unmittelbar unterstellt, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckte.

Hierher gehört in erster Linie die im Jahre 1358 gegründete staatliche Münze zu Kremnitz, deren Verhältnisse nach dem Weltkriege neu geordnet worden waren 13). Die Anlagen der Münze gingen nach slowakischer Ansicht ohne weiteres ins Eigentum des neuen Staates und in die Gewalt des Finanzministeriums über 14).

- 7) Durch Ges. Nr. 253/33 und 254/33 Slg. ist deren Organisation derjenigen der Westgebiete des früheren Staates angeglichen worden; über den früheren Zustand vgl. Vlasák, a. a. O. S. 639f. In der Slowakei gab es zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung ungefähr eine Steueradministration auf je zwei der insgesamt 58 politischen Bezirke. In den westlichen Teilen des früheren Staates ist das Verhältnis dagegen im allgemeinen 1:1, vgl. Vlasák, a. a. O. S. 638.
  - 8) Vgl. § 2 der Regvdg. Nr. 254/33 Slg. Vgl. Anm. 7.
- 9) Über deren Organisation vgl. Ges. Nr. 114/27 Slg. sowie die Ausfydg. Nr. 168/27 Slg. (Vlasák, a. a. O. S. 640f.).
- <sup>10</sup>) Ihre örtliche Zuständigkeit ist bestimmt durch die Regvdg. Nr. 204/23 Slg. Über ihre sachliche Zuständigkeit im einzelnen vgl. Vlasák, a. a. O. S. 642f.
- <sup>11</sup>) Über Einzelheiten vgl. J. L. Brokeš, Art. »Důchodková kontrola« (Gefällskontrolle), a. a. O. S. 501ff.
- <sup>12</sup>) Vgl. Ges. Nr. 28/20 Slg. über die Reorganisation der Finanzwache mit zahlreichen-Ausfvdgn. Eine Neuregelung ist durch das Zollgesetz (Nr. 114/27 Slg.) und die dazu ergangenen Ausfvdgn. erfolgt, vgl. Vlasak, a. a. O. S. 624ff.
- <sup>13</sup>) Vgl. Ges. Nr. 404/22 Slg. sowie die Ausfvdg. Nr. 206/24 Slg. Siehe Vlasák, a. a. O. S. 646.
- 14) Der Betrieb wurde nach kurzer Unterbrechung Mitte April 1939 mit der Prägung der neuen slowakischen Fünfkronenstücke aufgenommen, deren Bildseite ein bemerkenswert schönes und feingezeichnetes Profilrelief Andrej Hlinkas zeigt. Die Inverkehrsetzung der Münzen erfolgte Ende Juli 1939. Bekanntmachung des slowakischen Finanzministers über die Ausgabe der slowakischen Fünfkronenstücke vom 20. Juli 1939 Nr. 179/39 Slov. Zák. Vgl. ferner die Bek. des Finanzmin. über die Ausgabe von 10-Heller-Münzen vom 18. November 1939 (Nr. 282/39 Slov. Zák.) sowie vom 4. Januar 1940 über die Außerverkehrsetzung der früheren tschechoslowakischen 10- und 25-Heller-Münzen (Nr. 1/40 bzw. 2/40 Slov. Zák.).

Der Aufsicht des Ministeriums unterliegt ferner die slowakische Währung. Die hier einschlagende Regierungsverordnung vom 4. April 193915) basiert die slowakische Krone auf Gold und setzt die Parität mit 31.21 mgr. fest. Gesetzliche Zahlungsmittel sind außer Goldmünzen und anderem Hartgeld, dessen Umlauf jedoch den Betrag von 200 Kronen auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreiten darf, die von der Slowakischen Nationalbank herausgegebenen Noten. Die Slowakische Nationalbank<sup>16</sup>) hat die Aufgabe, für die Festigkeit der Währung zu sorgen, den Zahlungsverkehr zu regeln und die slowakische Wirtschaft mit den nötigen Krediten zu versorgen. Sie besitzt ferner ein weitgehendes Aufsichts- und Prüfungsrecht über Gebarung und Liquidität aller auf dem Gebiet des Staats tätigen Banken und Geldinstitute, das durch eine besondere Revisionsabteilung ausgeübt wird. Die Funktion dieser Revisoren ist jedoch nur eine informative, keine entscheidende 17). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Übernahme der Geschäftsberechtigung der böhmischen Hypothekenbank und der Landesbank, welche das alleinige Recht zur Gewährung von durch Pfandbriefe oder Schuldscheine gesicherten Kommunal-, Meliorisations- und Elektrifizierungsanleihen besaßen, auf die durch Regierungsverordnung vom 24. April 193918) ins Leben gerufene Slowakische Hypotheken- und Kommunalbank.

Was die anderen, in diesem Zusammenhang zu erwähnenden Zentralbehörden des früheren Staates auf finanzrechtlichem Gebiet anlangt — die Generaldirektion der Staatsschuld, die Staatszentralkasse —, so haben sie ihr slowakisches Gegenstück zur Zeit noch nicht gefunden. Die Agenden der Staatsschuldendirektion sollen zum Teil dem angekündigten Obersten Rechnungskontrollamt 19) überwiesen werden. Die Aufgaben der früheren Direktion der Staatslotterie 20) wurden durch die Regierungsverordnung vom 21. August 1939 »über die Regelung des

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Nr. 45/39 Slov. Zák. §§ 1—4, ergänzt durch die Regydg. vom 24. April (Nr. 76/39) und vom 23. Mai 1939 (Nr. 120/39 Slov. Zák.).

<sup>16)</sup> Errichtet durch Regvdg. vom 4. April 1939 (Nr. 44/39 Slov. Zák.). Ausfvdg. Nr. 52/39 Slov. Zák. vom gleichen Tag. Über Organisation und Verwaltung der Bank vgl. §§ 13—25. Die Geschäftsordnung ward vom Finanzminister erlassen und unter Nr. 3594 — VI/17—39 als Nr. 93/39 in den Ür. Nov. vom 15. April 1939 verkündet.

<sup>17)</sup> Vgl. Regvdg. vom 13. Juni 1939 über die Pflichtrevision der Banken und Geldinstitute (Nr. 136/39 Slov. Zák.). Es ist mir bis zum Abschluß dieses Manuskripts (29. Februar 1940) kein Fall bekannt geworden, in dem diese Vdg. Anwendung gefunden hätte.

<sup>18)</sup> Nr. 77/39 Slov. Zák. Die Satzung des neuen Instituts ist in den Úr. Nov. unter Nr. 159/39 abgedr.

<sup>19)</sup> Vgl. hierüber unten S. 834.

<sup>20)</sup> Errichtet durch Regvdg. Nr. 109/19 Slg. Der dort ausgesprochene Grundsatz der kaufmännischen Führung des staatlichen Lotteriegeschäfts wird durch § 2 der im Text erwähnten slowakischen Vdg. ausdrücklich übernommen.

Klassen- und Wohltätigkeitslotteriewesens (21) auf die Bezirksfinanzdirektion Preßburg übertragen, die insoweit dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt ist. Zu erwähnen ist schließlich, daß — immer in Anlehnung an die von der Tschecho-Slowakei übernommene Rechtsordnung — durch Regierungsverordnung vom 5. April 1939<sup>22</sup>) beim Finanzministerium eine chemisch-technische Versuchsanstalt errichtet wurde, die ihren Betrieb inzwischen auch bereits aufgenommen hat.

Dem Finanzministerium untersteht ferner die durch § 1 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 30. März 1939<sup>23</sup>) ins Leben gerufene selbständige slowakische Tabakregie. Abs. 5 dieser Verordnung bestimmt, daß die bisher geltenden Vorschriften über das Tabakmonopol<sup>24</sup>) weiterhin in Kraft bleiben<sup>25</sup>). Das Finanzministerium führt ferner die Aufsicht über die durch Gesetz vom 13. Dezember 1939<sup>25a</sup>) errichtete Wertpapier- und Effektenbörse, die sich auch mit der Durchführung von Warengeschäften insbesondere auf dem Gebiet der Agrarprodukte und des Holzes zu befassen hat. Das erwähnte Gesetz sieht den Erlaß eines besonderen Börsenstatuts, einer Geschäftsordnung sowie die Errichtung eines eigenen Börsengerichts vor.

b) Die Agenden der früheren tschecho-slowakischen Ministerien für Industrie, Handel und Gewerbe sowie für Landwirtschaft sind auf das neue slowakische Wirtschaftsministerium übergegangen. Dieses Ministerium hat daher die folgenden Angelegenheiten zu betreuen<sup>26</sup>): die Fragen der Handelspolitik, insbesondere die Mitwirkung bei der Vorbereitung zwischenstaatlicher Handelsabkommen, die Angelegenheiten der Aus- und Einfuhr sowie des Zolltarifs, die Frage der Industrie- und Gewerbeförderung, der Kartelle und Trusts, der Handels- und Gewerbekammern, die Angelegenheiten des Gewerberechts und der Gewerbeaufsicht sowie des Marken- und Musterschutzes und des Patentwesens. Auf landwirtschaftlichem Gebiet übernahm das Ministerium die Angelegenheiten des Ackerbaus (Nutz- und Futterpflanzen, Wein- und Obstbau), der Viehzucht, der Jagd und Fischerei, des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Meliorationen, Wildbachverbauung) sowie des

<sup>21)</sup> Vgl. Regvdg. Nr. 203/39 Slov. Zák.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Vgl. Nr. 105/39 Úr. Nov. — Bek. Nr. 4120/39-IV/12.

<sup>23)</sup> Nr. 43/39 Slov. Zák.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Kaiserl. Patent vom 29. November 1850 (Nr. 462/50 RGBl.); altungar. G.-A. XIV/68, auf unbest. Zeit durch G.-A. XLVIII/75 verlängert und seither mit den durch die G.-A. IV/76 und XLIV/87 durchgeführten Abänderungen in Kraft. Vgl. ferner die Lizenzgebührnovelle (Ges. Nr. 294/19, Ausfvdg. Nr. 74/20 Slg.). Über Einzelheiten vgl. Zdeněk Eberl, Art. \*Tabakový monopol im \*Slovník veř. pr. čsl. Bd. 4 (Brünn 1938), S. 869ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) Neu errichtet wurden Tabakeinkaufsämter in Trebišov und Neutra.

<sup>25</sup>a) Nr. 339/39 Slov. Zák.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Zum Folgenden Adamovich, a. a. O. S. 154 ff.

Forstwesens, ferner die Angelegenheiten der Bodenreform, des landwirtschaftlichen Schul- und Versuchswesens, des Veterinärwesens sowie endlich die Verwaltung der staatlichen Güter und Forste.

Dem Ministerium sind in zweiter Instanz die Gewerbe-, Forst-, Landwirtschafts- und Landeskultursektion im Landesamt<sup>27</sup>) unterstellt und in erster Instanz die entsprechenden Referate bei den Bezirksbehörden (auf dem Gebiet der Landwirtschaft die sog. Landwirtschaftsinspektoren) sowie als untergeordnete Hilfsorgane die Gemeindenotäre, soweit es sich um die sachliche Zuständigkeit des Ministeriums handelt<sup>28</sup>); weiterhin sind ihm folgende Wirtschafts- und Verwaltungsbehörden unmittelbar untergeordnet:

- aa) Die durch Regierungsverordnung vom 4. April 1939<sup>29</sup>) errichtete »Getreidegesellschaft A. G. für die Slowakei«, die wie § 2 der angezogenen Verordnung ausdrücklich sagt nicht als Rechtsnachfolgerin der seit 1934 bestehenden tschechoslowakischen Getreidegesellschaft anzusehen ist. Die Gesellschaft wird zum Ein- und Verkauf sowie zur Aus- und Einfuhr von Getreide und Mehl ausschließlich berechtigt, genießt also insoweit eine monopolartige Stellung<sup>30</sup>).
- bb) Als Abteilung IX des Ministeriums die Generaldirektion der staatlichen Güter und Forste, der fünf örtliche Guts- und Forstdirektionen nachgeordnet sind<sup>31</sup>).
- cc) Die landwirtschaftlichen Prüfungs- und Forschungsinstitute in Preßburg und Zipser Neudorf, deren örtliche Zuständigkeit neu festgelegt wurde<sup>32</sup>), sowie die staatliche Weinbauschule in Modern und das staatliche Futtermittelforschungsinstitut in Zipser Neudorf.

Für die autoritäre Wirtschaftsführung und Bedarfslenkung während der Zeit des Krieges ist durch Regierungsverordnung vom 29. August

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Über Landesamt, Bezirksbehörden und Gemeindenotäre vgl. unten S. 843 ff. (politische Verwaltung).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) Über das geltende Recht vgl. Karel Lašt'ovka, Správní právo československé, část zvláštní, první díl (Tschechoslowakisches Verwaltungsrecht, besonderer Teil, erste Abteilung), Prag 1936 — und zwar zum Gewerbeverwaltungsrecht S. 219ff., zum Forstverwaltungsrecht S. 351ff., zum Landwirtschaftsverwaltungsrecht S. 295ff., zum Landeskulturverwaltungsrecht S. 344ff.

<sup>29)</sup> Nr. 46/39 Slov. Zák.

<sup>30)</sup> Vgl. Regvdg. vom 12. Juli 1939 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl, Mühlenerzeugnissen, Malz, Hülsenfrüchten und Futtermitteln (Nr. 166/39 Slov. Zák.) § 5. Die Satzungen der Gesellschaft, ursprünglich als Anlage zur Regvdg. Nr. 46/39 kundgemacht, sind durch Regvdg. vom 21. August (Nr. 196/39) in einigen Punkten abgeändert.

<sup>31)</sup> Über Einzelheiten vgl. Karel Šíman, Art. »Státní lesy a statky« (Staatsforste und -güter) im »Slovník veř. pr. čsl.« Bd. 4 (Brünn 1938), S. 642 ff.

<sup>32)</sup> Siehe Bek. d. sl. Wirtschmin. Nr. V/c-1214/r/39 vom 21. Juni 1939 (Úr. Nov. Nr. 156/39).

193933) zunächst ein Oberstes Wirtschaftsamt für die Slowakei errichtet worden, das dem Wirtschaftsministerium nicht untergeordnet ist, aber — schon kraft der verschiedenen personellen Verbindungen — Hand in Hand mit diesem Ministerium arbeitet. Die Rechtsgrundlage für die Errichtung dieser Institution glaubte man am besten in den einschlägigen Bestimmungen des Staatsverteidigungsgesetzes der früheren tschechoslowakischen Republik 34) zu finden, das also insoweit in die Rechtsordnung der Slowakei rezipiert erscheint. Das Oberste Wirtschaftsamt regelt im Sinn der umfassenden Vollmachten der §§ 100 und 101 des erwähnten Gesetzes Erzeugung, Verkehr, Verbrauch, Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Enteignung, Beschlagnahme und Sperrung aller jener sachlichen Mittel, die den Bedürfnissen der Wehrmacht, der Bevölkerung oder andern Zwecken der Staatsverteidigung zu dienen bestimmt sind 35). Die Tätigkeit des Obersten Wirtschaftsamts war eine ausgedehnte und einschneidende<sup>36</sup>); sie ist nach der Ende November 1939 erfolgten Aufhebung des Obersten Wirtschaftsamts auf das Wirtschaftsministerium übergegangen 36a). Darüber hinaus ist die Ausfuhr und die Beförderung ins

<sup>33)</sup> Nr. 205/39 Slov. Zák.

<sup>34) §§ 104</sup> und 105 d. Ges. Nr. 131/36 Slg., die insoweit abgeändert sind, als die Bewirtschaftung bestimmter, im § 3 der im Text angeführten Vdg. erwähnten Sachmittel (militärische Waffen, Munition, Explosivstoffe, Arzneien sowie medizinische Geräte und Apparate) in die Zuständigkeit des Innen- bzw. des Landesverteidigungsministers überwiesen worden sind. Vgl. Regvdg. vom 26. Sept. 1938 (Nr. 197/38 Slg.) in Verb. mit Regvdg. vom 1. Sept. 1939 (Nr. 208/39 Slov. Zák.).

<sup>35)</sup> Vgl. die Legaldefinition des Begriffs »sachliches Mittel« in § 194 Abs. 2 des Ges. Nr. 131/36.

<sup>36)</sup> Es liegen folgende, amtlich kundgemachte Anordnungen vor: Nr. 211/39 Slov. Zák. vom 31. August 1939 über das Schlachtverbot für Schweine über 80 kg Lebendgewicht, Nr. 212/39 Slov. Zák. vom 4. September 1939 über die Rationierung der Treibstoffe für Verbrennungsmotore, Autoöle und Karbid, Nr. 217/39 Slov. Zák. vom 11. September über die Erfassung der Häutevorräte, Nr. 225/39 Ür. Nov. vom 5. September über die Erfassung der zur Herstellung von Kartoffelmehl und getrockneten Kartoffelflocken geeigneten Unternehmen, Nr. 226/39 Slov. Zák. vom 13. September über die volle Ausnützung des anbaufähigen Bodens, Nr. 227/39 vom 5. September über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft. Nr. 228/39 vom 12. September über die Vermahlungsquoten für Weizen, Roggen und Gerste (abgeänd. durch Nr. 248/39 vom 29. September), Nr. 244/39 vom 25. September über die Erfassung der Schafwollvorräte, Nr. 279/39 vom 6. November über den En-gros-Verkauf von Zucker ohne Säcke.

<sup>36</sup>a) Vgl. die Vdg. mit Gesetzeskraft vom 22. November 1939 (Nr. 287/39 Slov. Zák.) über die Aufhebung des Obersten Wirtschaftsamts. Aus der in dieses Feld einschlagenden Tätigkeit des Wirtschaftsministeriums sind für die Zeit bis Ende Februar 1940 zu nennen: die Bek. vom 1. Dezember (Nr. 301/39 Slov. Zák.) über die Festsetzung von Höchstpreisen für Weizenmehl und Weizenmehlprodukte, die Bek. vom gleichen Tag (Nr. 302/39 Slov. Zák.) über die Mehlmischungen für die Brotherstellung, die Bek. vom 12. Januar 1940 (Nr. 5/40 Slov. Zák.) über die Erfassung der Gewürzpaprikavorräte sowie die Bek. vom gleichen Tag (Nr. 8/40 Slov. Zák.) über die Häutewirtschaft und die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft der Häuteproduzenten.

Ausland von Gebrauchsgegenständen durch Gesetz vom 30. Januar 1940<sup>36</sup>) ohne Anmeldung bzw. Genehmigung der zuständigen Behörde überhaupt verboten, falls die Ausfuhr- und Beförderungsfreiheit nicht durch besondere Vorschriften festgelegt ist. »Gebrauchsgegenstände« im Sinn dieses Gesetzes sind — nach der im § 2 gegebenen Legaldefinition — solche, die »direkt oder indirekt den Bedürfnissen von Mensch oder Tier zu dienen bestimmt sind«. Praktisch gibt es wohl überhaupt nichts, was durch diese Definition nicht gedeckt ist — selbst Erfindungen, Patente usw. könnten bei extensiver Auslegung — welche zu erwarten ist — darunter fallen. Die Regierung hat sich durch diese Bestimmungen daher die gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Außenhandelsmonopol geschaffen; abzuwarten bleibt, welchen praktischen Gebrauch sie von dieser Ermächtigung machen wird.

c) In den Wirkungskreis des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten gehören 37) die Angelegenheiten der staatlichen und privaten Eisenbahnen, der Post, des Telegraphen- und Fernsprechwesens sowie des Luft- und Wasserverkehrs, ferner die Verwaltung der Staatsstraßen, die Aufsicht über Bezirks- und Gemeindeverkehrswege, die Angelegenheiten des Hoch-, Wasser-, Brücken- und Maschinenbaues, das Eichwesen, die Angelegenheiten des Elektrizitätswesens und des Bergbaues. Die Organisation dieses Ministeriums, dessen Ressort bereits im Sinn des Gesetzes ȟber die Autonomie des Landes Slowakei« vom 19. November 193838) zum autonomen Bereich der slowakischen Landesverwaltung gehörte, war bereits vor der Unabhängigkeitserklärung festgelegt worden 39). Hiernach sind für alle Abteilungen neben dem Präsidium die Sektionen I (Personalangelegenheiten) und II (Rechnungsabteilung) gemeinsam. Die Angelegenheiten der staatlichen und privaten Eisenbahnen<sup>40</sup>) werden von den Sektionen III (Bau), IV (Betrieb) und VII (Eisenbahnkraftwagenverkehr) bearbeitet. Ihnen sind zunächst die entsprechenden Abteilungen der Eisenbahndirektion Preßburg<sup>41</sup>) untergeordnet, welche die allgemeine Mittelinstanz bildet.

<sup>36</sup>b) Nr. 22/40 Slov. Zák.

<sup>37)</sup> Vgl. Adamovich, a. a. O. S. 154f.

<sup>38)</sup> Nr. 299/38 Slg.

<sup>39)</sup> Vgl. Erlaß Nr. 998/39 prez. vom 23. Februar sowie Bek. vom 9. März 1939, abgedr. in » Úredné zprávy ministerstva dopravy a verejných prác« (Amtl. Nachr. d. Min. f. Verk. u. öff. Arb.) Nr. 4/39.

<sup>40)</sup> Gesetzliche Grundlage ist das Eisenbahnges. (Nr. 86/39 Slg.).

<sup>41)</sup> Die durch die tschechoslowakische Regvdg. vom 24. Juni 1937 (Nr. 168/37 Slg.) vorgenommene Zuständigkeitsregelung zwischen den Behörden der politischen und der Eisenbahnverwaltung in Sachen der hoheitlichen Verwaltung in Eisenbahnangelegenheiten (Bau- und Tarifgenehmigungen, Prüfung des rollenden Materials, Abnahme des Diensteides usw.) ist durch Regvdg. vom 11. Juli 1939 (Nr. 170/39 Slov. Zák.) in die slowakische Rechtsordnung rezipiert worden.

In erster Instanz arbeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnbauwesens zwei Neubauverwaltungen 42) und 19 Bahnerhaltungssektionen 43); auf dem Gebiet des Eisenbahnbetriebswesens 28 Bahnbetriebsämter, denen die einzelnen Personenhalte- und Güterladestellen untergeordnet sind. Daneben bestehen die verschiedenen Zweige des Betriebswerkstättenwesens. Auf dem Gebiete des Eisenbahnkraftwagenverkehrs schließlich arbeiten zwei Hauptverwaltungen mit fünf Dienstund 27 Dienstnebenstellen.

Die Angelegenheiten des Postwesens44) werden von den Sektionen V (Bau) und VI (Betrieb) des Ministeriums verwaltet. Unmittelbar untergeordnet ist die in entsprechende Abteilungen gegliederte Postdirektion Preßburg45). Der Direktion sind weiterhin auf dem Gebiete des Postbauwesens sechs Telegraphenbauämter, denen die drei Rundfunksender in Preßburg, Neusohl und Prešov sowie die vier goniometrischen Stationen des Staates untergeordnet sind, unterstellt und auf dem Gebiet des Postbetriebswesens die insgesamt 643 Postämter, zu welchen noch Postablagen und Fernsprechnebenstellen (in kleinen Orten) treten.

Mittels Regierungsverordnung vom 30. März 1939<sup>46</sup>) wurde ferner eine selbständige Postsparkasse für die Slowakei errichtet. Sie arbeitet nach § 2 der Verordnung nach den einschlägigen, vom früheren Staat übernommenen Vorschriften<sup>47</sup>). Sie hat ihre Tätigkeit mit Rückwirkung vom 14. März aufgenommen<sup>48</sup>).

Auf dem Gebiet des Luftverkehrs ist auf die Gründung der halbstaatlichen, nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwaltenden »Slowakischen Luftverkehrsgesellschaft« (Slovenská Letecká Spoločnost) aufmerksam zu machen, die durch Regierungsverordnung vom 21. Juni 193949) ins Leben gerufen ward. Der Staat ist zu 51% an ihr beteiligt.

<sup>42)</sup> Für die im Bau begriffene Überschienung der Hohen Fatra auf der Strecke Oberstuben—Neusohl und die große ostslowakische Magistrale Prešov-Vranov-Mihalovce, deren Bau Anfang Juni 1939 in Angriff genommen worden ist.

<sup>43)</sup> Diesen sind 150 Bahnmeistereien und vier Brückenmeistereien untergeordnet.

<sup>44)</sup> Gesetzliche Grundlage ist das Postgesetz (Nr. 47/38 Slg.) sowie das Telegraphenbaugesetz (Nr. 60/23 Slg.). Über Einzelheiten vgl. František Vážný, Art. »Pošta« im » Slovník veř. pr. čsl.« Bd. 3 (Brünn 1934), S. 284ff., insbes. S. 289ff.

<sup>45)</sup> Vgl. den Ministerialerlaß Nr. 22/39 pres., abgedr. in den » Ur. zpr. min. dop. a ver. prác. « (Amtl. Nachr. d. Min. f. Verk. u. öff. Arb.).

<sup>46)</sup> Nr. 37/39 Slov. Zák.

<sup>47)</sup> Ges. Nr. 143/30 Slg. Über Einzelheiten vgl. Eduard Fischer, Art. »Poštovní spořitelna « (Postsparkasse) im »Slovník veř. pr. čsl. « Bd. 3 (Brünn 1934), S. 303 ff.

<sup>48)</sup> Bek. d. Min. f. Verk. u. öff. Arb. vom 21. April 1939 —vgl. Nr. 72/39 Slov. Zák.

<sup>49)</sup> Nr. 139/39 Slov. Zák

Die Konzession der Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf zehn Jahre (§ 2 Satz 3 der Vdg.) 50).

Was den Schiffsverkehr betrifft, so übernahm der Slowakische Staat mittels Regierungsverordnung vom 4. Juli 1939<sup>51</sup>) die Anteile der früheren tschecho-slowakischen Republik am Vermögen der tschecho-slowakischen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, welche er in das Vermögen der laut § 2 der erwähnten Verordnung gegründeten »Slowakischen Donauschiffahrt« (Slovenská Dunajplavba) einbrachte.

Die Angelegenheiten der öffentlichen Arbeiten schließlich unterliegen den Sektionen VIII (Hochbau), IX (Straßenbau), X (Maschinenbau) und XI (Wasserbau) des Ministeriums. Ihnen sind die entsprechenden Abteilungen des Landesamts unmittelbar untergeordnet. In erster Instanz sind im ganzen sieben, an einzelne Bezirksämter angegliederte, jedoch für mehrere Bezirke zuständige technische Maschinenbauabteilungen für die laufende Überwachung und Prüfung von Maschinen-, Kessel- und elektrischen Anlagen tätig sowie im ganzen 17 an einzelne Bezirksämter angegliederte, jedoch für mehrere Bezirke zuständige technische Abteilungen für Straßen-, Wasser- und Hochbau. Bezüglich der Obsorge für die Staatsstraßen sind ihnen die Straßenmeistereien nachgeordnet. Für einzelne Bauvorhaben größerer Art werden außerdem nach Bedarf besondere Staatsbauverwaltungen an Ort und Stelle für die Zeit der Durchführung der Bauarbeiten am betreffenden Objekt errichtet. Dem Ministerium unterstehen ferner die beiden Revierbergämter in Neusohl und Zipser Neudorf<sup>51</sup>a).

d) In die Zuständigkeit des aus dem Referat Preßburg des früheren tschechoslowakischen Schulministeriums 52) direkt herausgewachsenen Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur fallen 53) die administrative Leitung und die Aufsicht über den Unterricht an der Slo-

<sup>59)</sup> Die Gesellschaft hat in Gemeinschaft mit der Deutschen Lufthansa die Strecke Wien—Preßburg—Pistyan in den Monaten Juli und August regelmäßig beflogen. Der Verkehr wurde nach Ausbruch des Krieges eingestellt.

<sup>51)</sup> Nr. 155/39 Slov. Zák. — Vgl. ferner die Regydg. über die slowakische Handelsflagge und die Einrichtung eines Schiffsregisters vom 21. August 1939 (Nr. 198/39 Slov. Zák.).

<sup>51</sup>a) Vgl. das Gesetz vom 18. Januar 1940 (Nr. 15/40 Slov. Zák.) über die Errichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden sowie die Regvdg. vom 26. Januar (Nr. 16/40 Slov. Zák.) über Anzahl, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Revierbergämter.

<sup>52)</sup> errichtet auf der Grundlage des Ges. Nr. 64/18 Slg. durch Erlaß des Schulministeriums vom 8. Februar 1922 (Nr. 1203/22 pres.).

<sup>53)</sup> Zum Folgenden Adamovich, a. a. O. S. 153.

wakischen Universität<sup>54</sup>), den selbständigen katholischen und protestantischen theologischen Fakultäten und der Slowakischen Technischen Hochschule<sup>55</sup>), die sich sämtlich in Preßburg befinden, ferner die Verwaltung und pädagogische Aufsicht über die höheren, Bürger-, Volksund Fachschulen<sup>56</sup>), die staatliche Kunst- und Denkmalspflege<sup>57</sup>) bzw. die Oberaufsicht über die sich auf diesem Gebiet entfaltende Tätigkeit der ständischen Selbstverwaltungskörper, endlich die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften. Dem Ministerium untersteht ferner die aus der früheren Preßburger Filiale des tschecho-slowakischen Staatsverlags herausgewachsene Staatliche Verlagsanstalt<sup>56</sup>a). Für die deutschen Unterrichtsanstalten besteht eine Sonderregelung<sup>58</sup>).

Für die Verwaltung der Schulen muß unterschieden werden zwischen den Schulaufsichtsbehörden (d. h. den 44 Schulinspektoraten 59)), und den Schulverwaltungsbehörden im eigentlichen Sinn. Die höheren und Fachschulen werden in erster Instanz vom Anstaltsdirektor, in zweiter vom Ministerium 60) verwaltet, während für die Volks- und Bürgerschulen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Landesamt und die Bezirksbehörden sowie für die Volksschulen außerdem noch die sog. »Ortskuratorien « in Frage kommen 61).

<sup>54)</sup> Auf Grund der Regydg. vom 14. Februar 1939 (vgl. Nr. 41/39 Úr. Nov.) hatte die Universität an Stelle ihres früheren Namens »Jan-Amos-Komenský-Universität« ihre jetzige Bezeichnung erhalten.

<sup>55)</sup> Endgültig errichtet durch Ges. vom 25. Juli 1939 (Nr. 188/39 Slov. Zák.). Vgl. die Ausfydg. vom 20. Sept. 1939 (Nr. 236/39 Slov. Zák.). Der frühere Name »Technische Hochschule Dr. Milan Ratislav Stefaník« ist gleichfalls durch eine Regydg. vom 14. Februar 1939 (vgl. Nr. 61/39 Úr. Nov.) abgeändert worden.

<sup>56)</sup> Die gesetzliche Grundlage des Volks- und Bürgerschulwesens in der Slowakei bildet noch heute das sog. \*Eötvös-Gesetz« (G.-A. XXXVIII/68).

<sup>56</sup>a) Vgl. das Gesetz vom 22. Dezember 1939 (Nr. 330/39 Slov. Zák.)

<sup>57)</sup> Die Agenden der Denkmalspflege werden jetzt unmittelbar vom Schulministerium in Verbindung mit dem Innen- und Arbeitsministerium verwaltet; das frühere Regierungskommissariat für Denkmalspflege ist durch Regvdg. vom 24. März 1939 (Nr. 29/39 Slov. Zák.) aufgehoben worden.

<sup>58)</sup> Vgl. darüber den zweiten Teil dieses Berichtes im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

<sup>59)</sup> Vgl. den altungar. G.-A. XXVIII/76 i. d. Fass. d. G.-A. XXVI/07 — s. Buzek, a. a. O. S. 851, vgl. ferner die Übersicht bei Türcke, Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa (Berlin 1938), S. 548ff.

<sup>60)</sup> Vgl. Antonín Hrazdíl, Art. »Střední školství« (höheres Schulwesen) im »Slovník veř. pr. čsl.« Bd. 4 (Brünn 1938), S. 853ff., insbes. S. 854. Für die höheren Schulen gilt die Regvdg. vom 11. Juli 1939 über die Organisation der höheren Schulen (Nr. 168/39 Slov. Zák.).

<sup>61)</sup> Die Grundlage bildet noch heute der altungar. G.-A. XXVIII/76 in der Fassung des G.-A. XXVII/07. Diese Bestimmungen sind nach dem Weltkrieg in einigen Punkten abgeändert worden. Einzelheiten vgl. bei Kamil Buzek, Art. »Národní školství « (niederes Schulwesen) im »Slovník veř. pr. čsl.«, a. a. O. S. 805 ff., insbes. S. 846, 848, 850.

e) Das Justizministerium. In den Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören<sup>62</sup>) die Personalangelegenheiten der Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte und öffentlichen Notare, die Angelegenheiten des Strafvollzugs und der Auslieferung sowie die Vorbereitung der Gesetzentwürfe auf dem Gebiet des bürgerlichen, des Handels-, Straf-, Zivilprozeß- und Strafprozeßrechts.

Dem Ministerium unterstehen die staatsanwaltlichen Behörden, — und zwar die Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gericht 63), die auch die Strafanstalten in Leopoldau, Illava und Mihalovce zu verwalten hat, die Staatsanwaltschaft beim Obergericht in Preßburg und deren Expositur in Prešov 64), die Staatsanwaltschaften an den Sitzen der Kreisgerichte 65) und die Staatsanwalte bei den Bezirksgerichten 66) — sowie die Gerichte, soweit es sich um die Personalangelegenheiten der Richter und des Kanzleipersonals und um die technische Verwaltung handelt. Über den Grundsatz des "gesetzlichen Richters«, über die Zulässigkeit von Ausnahmegerichten, über die richterliche Unabhängigkeit und das richterliche Prüfungsrecht sowie über den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung enthält die Verfassungsurkunde die üblichen Vorschriften (§§ 65—69, 71). Die Urteile werden im Namen der Slowakischen Republik verkündet 67).

Neu zu schaffen waren die oberen Gerichte. Dies geschah bezüglich des Obersten Gerichts durch Regierungsverordnung vom 4. April 1939<sup>68</sup>) und bezüglich des Obersten Verwaltungsgerichts durch Regierungsverordnung vom 12. April 1939<sup>69</sup>), bezüglich des Oberversicherungsgerichts durch Regierungsverordnung vom 24. März 1939<sup>70</sup>), bezüglich des Obergerichts in Preßburg, das eine Expositur in Prešov für die Kreisgerichtssprengel Prešov, Leutschau und Mihalovce besitzt, durch Regierungsverordnung vom 19. Mai 1939<sup>71</sup>).

<sup>62)</sup> Vgl. hierzu Adamovich, a. a. O. S. 153f.

<sup>63)</sup> Errichtet durch Regydg. vom 4. April 1939 (Nr. 49/39 Slov. Zák.) Art. II.

<sup>64)</sup> Errichtet durch Regydg. vom 19. Mai 1939 (Nr. 110/39 Slov. Zák,) § 2.

<sup>65)</sup> Für die Organisation gelten noch heute die altungar. Vorschriften (G.-A. XXXIII/96, Erlaß des kgl. ung. Justizmin. Nr. 2100/00).

<sup>66)</sup> Auch hier gelten für die Organisation noch die altungar. Vorschriften (G.-A. XXXIV/97, Erlaß des kgl. ung. Justizmin. Nr. 4700/99).

<sup>67)</sup> Zunächst Regvdg. vom 15. März 1939 (Nr. 8/39 Slov. Zák.); jetzt § 70 VU.

<sup>68)</sup> Nr. 49/39 Slov. Zák. — Vgl. ferner noch die Geschäftsordnung des Obersten Gerichts, die unterm 26. Juni 1939 von der Regierung genehmigt und verkündet wurde (Nr. 181/39 Slov. Zák.).

<sup>69</sup> Nr. 62/39 Slov. Zák. — Vgl. ferner noch die Geschäftsordnung des Obersten Verwaltungsgerichts, die unterm 21. August 1939 von der Regierung genehmigt und verkündet wurde (Nr. 202/39 Slov. Zák.).

<sup>70)</sup> Nr. 27/39 Slov. Zák.

<sup>71)</sup> Nr. 110/39 Slov. Zák.

Was die unteren Gerichte betrifft, so besitzt der Slowakische Staat acht Kreisgerichte (Preßburg, Trentschin, Neutra, Neusohl, Rosenberg, Prešov, Leutschau, Mihalovce) sowie 67 Bezirksgerichte. Ihre Verwaltung erfolgt noch heute auf Grund altungarischer Organisationsvorschriften 72).

Dem Justizministerium untersteht ferner der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1939<sup>73</sup>) errichtete staatliche Kommassationsfonds. Was endlich die Angelegenheiten der öffentlichen Notare betrifft, so sind diese durch die Regierungsverordnung vom 24. Oktober 1939<sup>73a</sup>) einer vorläufigen Regelung zugeführt worden.

f) Durch Gesetz vom 25. Juli 193974) wurde zum Zweck der Aufsichtsführung über die Staatswirtschaft, über die wirtschaftliche Verwaltung des Staatseigentums und der staatlichen Unternehmungen, über die Gebarung der Staatsschuld und den Hartgeldumlauf sowie die Geldgebarung der staatlichen Behörden überhaupt ein Oberstes Rechnungskontrollamt für den Slowakischen Staat mit dem Sitz in Preßburg geschaffen. Das Amt hat den Rang eines Ministeriums und ist von allen anderen Ministerien unabhängig 75). Der Präsident und der Vizepräsident sollen auf Vorschlag des Landtagspräsidiums vom Präsidenten der Republik ernannt werden (§ 6 Abs. 1). Für das gesamte Personal gilt der Grundsatz der Unvereinbarkeit mit der Abgeordneteneigenschaft, der Mitgliedschaft in der Regierung, der beamteten oder vertraglichen Tätigkeit in einer staatlichen Behörde oder einer staatlichen Unternehmung (§§ 4, 5). Das Amt ist zur Erstellung eines alljährlichen Berichts verpflichtet, der dem Landtag vorzulegen ist (§ 14). Darüber hinaus stehen ihm gewisse, sehr weit gefaßte Eingriffs- und Kontrollrechte in die staatliche Verwaltung zu. Der Präsident des Amtes ist insoweit stimmberechtigtes Regierungsmitglied (§§ 7—11).

Das Gesetz ist bis jetzt nicht durchgeführt.

2. Wie auf dem soeben flüchtig überschauten Gebiet der staatlichen Verwaltung im eigentlichen Sinn, bezüglich dessen natürlich nur die allerwichtigsten Dinge herausgehoben werden konnten, ergab sich mit der

<sup>72)</sup> Für die Kreisgerichte gilt der G.-A. IV/69, für die Bezirksgerichte der G.-A. IV/69, XVII/91 und I/11. Über das zu errichtende Börsengericht vgl. oben S. 826.

<sup>73)</sup> Nr. 328/39 Slov. Zák.

<sup>73</sup>a) Nr. 274/39 Slov. Zák. Hiernach kann der Justizminister einen öffentlichen Notar, der »wegen seiner Tätigkeit des Vertrauens nicht würdig ist, das er zur Ausübung seines Amtes benötigt«, des Amtes entsetzen. Von dieser Ermächtigung ist im Fall einiger jüdischer Notare in der Ostslowakei in der Folge auch in der Tat Gebrauch gemacht worden.

<sup>74)</sup> Nr. 186/39 Slov. Zák.

<sup>75) § 2</sup> des Ges. Der Ausdruck »Ministerium « ist hier im gleichen Sinn verwandt wie im Ges. Nr. 4/39 über die Errichtung der Ministerien, begreift also auch das Amt des Regierungsvorsitzenden in sich ein.

Unabhängigkeitserklärung das Problem der Schaffung einer neuen hierarchischen Amtsspitze auch für das weite Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Interessenselbstverwaltung: auch hier waren die lokalen Verwaltungsstellen und etwaige mittlere Behörden sowie vor allem die dieser Verwaltung anvertrauten Vermögensmassen, Anstalten und Einrichtungen selbst vorhanden. Die sich hieraus ergebenden Verwaltungsaufgaben und laufenden öffentlich-rechtlichen Leistungspflichten waren durch das Inslebentreten des neuen Staates in keiner Weise verändert worden, bestimmte doch § 3 des bereits zitierten Gesetzes Nr. 1/39 »über den selbständigen Slowakischen Staat« vom 14. März 1939 ausdrücklich, daß »alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen . . . in Kraft« bleiben sollten. Damit aber war die Notwendigkeit gegeben, auch auf diesem Felde die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

a) Von besonderer Wichtigkeit war hier die Neugestaltung des Gewerkschaftswesens. Die Führung der Hlinka-Partei hatte für diese Fragen bereits Mitte November 1938 einen besonderen Vertrauensmann in Gestalt des Abg. Rudo Čavojský bestimmt. Dieser hatte am 28. November eine informative Besprechung der interessierten Fachleute einberufen. Als Ergebnis dieser Beratungen ward am 5. Dezember 1938 beschlossen, die Vorarbeiten zur Bildung eines »Verbandes der slowakischen christlichen Gewerkschaften « (Sdruženie slovenských krestanských odborových organisacií) zu beginnen. Der Verband war als gemeinsame Dachorganisation für die folgenden fünf Gewerkschaften gedacht: Arbeitergewerkschaft, Gewerkschaft der Verkehrsangestellten, Gewerkschaft der staatlichen und öffentlichen Angestellten, Gewerkschaft der Privatangestellten, Gewerkschaft der Lehrer und Mittelschulprofessoren 76). Diesem Entwurf kam zunächst mehr programmatisch-ideologische, weniger indes praktische Bedeutung zu. Der entscheidende Durchbruch erfolgte erst im Februar 1939 durch das auf Grund des § 8 der tschechoslowakischen Regierungsverordnung über die politischen Parteien erlassene Verbot und die nachfolgende Auflösung der kommunistischen, sozialdemokratischen, jüdischen und zionistischen Parteien 77), von denen namentlich die sozialdemokratische Partei über einen wohlgefügten Gewerkschaftsapparat verfügte, dem die politische Existenzgrundlage nunmehr entzogen war. Zwei Tage nach der Unabhängigkeitserklärung zog die Regierung aus dieser-Sachlage die Konsequenzen: durch Regierungsverordnung vom 16. März 193978) wurde der gesamte, außerhalb der Gliederungen des slowakisch-christlichen Verbandes stehende Gewerkschaftsapparat

<sup>76)</sup> Vgl. »Slovák« Nr. 280 vom 8. Dezember 1938.

<sup>77)</sup> Vgl. Nr. 25/39 Úr. Nov.

<sup>78)</sup> Nr. 11/39 Slov. Zák.

aufgelöst bzw. zu erneuter Beantragung der Genehmigung der verschiedenen Statuten gezwungen (§§ 1—3). Diese Genehmigung ward in der Folge außer für die einheitliche Gewerkschaftsorganisation der deutschen Volksgruppe, die bereits im Spätherbst aufgebaut und vollständig durchorganisiert worden war, in keinem Fall erteilt. Auch in dieser Hinsicht genießt die deutsche Volksgruppe somit die ihr zukommende Sonderstellung 79).

Das Vermögen der auf die beschriebene Weise beseitigten Gewerkschaften ging kraft Gesetzes auf den neuen slowakischen Verband über (§ I Abs. 2), der sich dadurch die Grundlagen für seine weitere Existenz und Arbeit geschaffen hatte.

- b) In zweiter Linie wurde eine Neuordnung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Angriff genommen. Dies geschah durch die Regierungsverordnung vom 2. Mai 1939%), welche zunächst den Grundsatz aufstellte, daß die im Inlande tätigen landwirtschaftlichen Genossenschaften bei Gefahr sofortiger Auflösung keinem Revisionsverbande angehören dürfen, dessen Zentrale sich im Auslande — d. h. in Böhmen oder Mähren — befindet. Die Verordnung schuf außerdem die Handhabe für das Innenministerium — bzw. für das Finanzministerium, soweit es sich um landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften handelt —, auf Antrag des Revisors solche Genossenschaften zu liquidieren, deren Weiterbestand wirtschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann (§ 4). Die Praxis hat indes — und es wird dies von verschiedenen slowakischen Kreisen selbst bedauert - durchaus nicht zu einer so weitgehenden Vereinfachung des nach konfessionellen oder parteipolitischen Gesichtspunkten sehr stark aufgespaltenen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Slowakei geführt, wie dies auf Grund der von der Regierung offenbar absichtlich weitgefaßten Vorschrift hätte erwartet werden können. Für die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften gilt eine Sonderregelung<sup>81</sup>).
- c) Die Neuordnung konnte natürlich auch an den Trägern der weitverzweigten, vom früheren Staat zweifellos sorgfältig und sachgemäß gepflegten Sozialversicherung nicht vorübergehen.

Auch hier galt es zunächst, an Stelle der durchweg in Prag befindlichen Zentralverwaltungen die entsprechenden leitenden Ämter für die Slowakei neu zu schaffen. Damit verband man eine aus propagandistischen und praktischen Gründen gebotene Neubenennung der einzelnen, aus den bisherigen Verhältnissen übernommenen Organisationen der Sozialversicherung. So wurde durch Regierungsverordnung

<sup>79)</sup> Vgl. hierüber im zweiten Teil dieses Berichts im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

<sup>80)</sup> Nr. 85/39 Slov. Zák.

<sup>81)</sup> Vgl. hierüber im zweiten Teil dieses Berichts im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

vom 18. März 193982) das bisherige Büro des allgemeinen Pensionsinstituts zu Prag in die »Preßburger Pensionsanstalt der Privatangestellten« (Penzijný ústav súkormných úradko níkov v Bratislave) umgestaltet. In gleicher Weise wurde durch eine zweite Regierungsverordnung vom selben Tag<sup>83</sup>) die bisherige Landeskanzlei Preßburg der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten zu Prag zur »Preßburger Krankenversicherung der Privatangestellten« (Nemocenská poišťovna súkormných úradníkov v Bratislave) umorganisiert. Durch Regierungsverordnung vom 12. April 193984) wurde ferner das bisherige Landesbüro Preßburg für Arbeiterversicherung, dem die Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Industriearbeiterschaft unterlagen, zur »Preßburger Zentralsozialversicherung« (Ústredná sociálná poišťovna v Bratislave) umgestaltet. Was die Krankenversicherung der öffentlichen Angestellten betrifft, so hatte der zu diesem Zweck neugeschaffene »Landesheilfonds der öffentlichen Angestellten für die Slowakei« (Krajinský liečebný fond verejných zamestancov pre Slovensko) die Aufgaben des tschechoslowakischen Heilfonds für die öffentlichen Angestellten zu Prag bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1939 übernommen 85). Mittels Regierungsverordnung vom 1. Juni 1939 86) erhielt die Anstalt die neue Bezeichnung »Heilfonds der staatlichen und öffentlichen Angestellten« (Liečebný fond štátných a verejných zamestnancov). Entsprechend wurden die Angelegenheiten der Bergarbeiterversicherung (Bruderlade) durch Regierungsverordnung vom 24. März 193987) mit rückwirkender Kraft vom 14. März geregelt. Zu einer Neubenennung kam es hier nicht.

Zugleich mit diesen Maßnahmen sicherte sich die Regierung bzw. das Innenministerium im Interesse der einheitlichen Ausrichtung der Verwaltungsführung dieser Anstalten, deren Vermögen sich immerhin auf etwa 120—150 Millionen Kronen beläuft, ein generelles Ernennungsrecht zu den Verwaltungskörpern 88). Außerdem wurden für die Übergangszeit Regierungskommissare eingesetzt, welche die Aufgabe hatten, die also ermöglichte Säuberung der leitenden Körperschaften durchzu-

<sup>82)</sup> Nr. 17/39 Slov. Zák.

<sup>83)</sup> Nr. 18/39 Slov. Zák.

<sup>84)</sup> Nr. 55/39 Slov. Zák.

<sup>85)</sup> Vgl. Regvdg. vom 23. Januar 1939 — Nr. 30/39 Úr. Nov.

<sup>87)</sup> Nr. 31/39 Slov. Zák.

<sup>88)</sup> Regvdg. Nr. 17/39 § 4 Abs. 3, Regvdg. Nr. 18/39 § 3 Abs. 3, Regvdg. Nr. 55/39 § 4 Abs. 7, Regvdg. Nr. 30/39 Ür. Nov. §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 2. Bei der Bruderlade wurden entsprechende Maßnahmen via facti getroffen. Zu beachten ist für das Krankenkassenwesen noch die bereits im Lauf des November 1938 erfolgte Mandatsaberkennung der Mitglieder der körperschaftlichen Verwaltungsorgane bei den einzelnen Bezirkskrankenkassen (Nr. 24—26, 41—43, 59—62, 64/38 Ür. Nov.).

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bl. IX.

führen und auch alle sonstigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Leistungen zu treffen 89). Außerdem ward zur Überwachung dieser Aktion vom Innenminister bereits unterm 24. März ein besonderer Vertrauensmann in Gestalt des mit Dr. Durčánský assoziierten Preßburger Rechtsanwalts Dr. Julius Virsík bestellt 90). Die personellen Säuberungen der leitenden Körperschaften wurden im Lauf des Hochsommers durchgeführt 91).

Die neu gegründeten Körperschaften übernahmen kraft Gesetzes alle Verpflichtungen gegenüber den Versicherten im bisherigen Umfang und vor allem das gesamte, im Inland befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, einschließlich der Bankguthaben 92).

Neben diesen organisatorischen Umbildungs- und politischen Aufräumungsarbeiten bekundete die Regierung auf dem Gebiete der Sozialversicherung aber auch einen bemerkenswerten Neuerungswillen. So wurde durch die Schaffung einer Pflichtunfallversicherung für Waldarbeiter<sup>93</sup>) einem breiten und seit langer Zeit immer wieder ausgesprochenen sozialen Bedürfnis abgeholfen. Endlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die Verselbständigung der Krankenversicherung für römisch- und griechisch-katholische Geistliche hinzuweisen<sup>94</sup>).

d) Der Neuerungswille der Regierung entfaltete sich auch auf sozialhygienischem Gebiet. Hier war — und ist — die Hand Dr. Tisos, der sich besonders aus der Zeit seiner Verwaltung des tschechoslowakischen Gesundheitsministeriums ein lebendiges Interesse für die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege bewahrt hat, besonders stark fühlbar. So ist

<sup>89)</sup> Regvdg. Nr. 17/39 § 5, Regvdg. Nr. 18/39 § 3 Abs. 4, Regvdg. Nr. 55/39 § 9. Bei der Krankenversicherungsanstalt der öffentlichen Angestellten und bei der Bruderlade ward die Einsetzung des Regierungskommissars via facti vorgenommen.

<sup>99)</sup> Bek. des Innenmin. vom 24. März 1939 — Nr. 88/39 Úr. Nov.

<sup>91)</sup> Vgl. die Bek. über die Neuernennungen bei der Pensionsanstalt der Privatangest. (vom 7. Juni — Nr. 131/39 Úr. Nov.), bei der Krankenversicherungsanst. der Privatangest. (vom gleichen Tag — Nr. 130/39 Úr. Nov.), bei der Zentralsozialversicherung (vom 10. Juni — Nr. 140/39 Úr. Nov.) und beim Heilfonds (vom 31. Juli — Nr. 172/39 Úr. Nov.). Von besonderer Wichtigkeit erschien ferner die durchgreifende Säuberung der an den Anstalten der Sozialversicherungsträger tätigen Ärzte, unter denen sich neben zahlreichen Juden auch einige ganz besonders mißliebige Tschechen sowie auch ein paar slowakische Persönlichkeiten befanden, deren politische Haltung untragbar geworden war. In dieser Hinsicht hatte bereits die Regierungsverordnung vom 18. März 1939 (Nr. 15/39 Slov. Zák.) das Nötige vorgekehrt.

<sup>92)</sup> Regvdg. Nr. 17/39 § 2 Abs. 1, Nr. 18/39 § 2 Abs. 1, Nr. 55/39 § 3, Nr. 127/39 § 2, Nr. 60/39 § 1 Abs. 2.

<sup>93)</sup> Vgl. Regvdg. vom 24. März 1939 (Nr. 28/39 Slov. Zák.) sowie Ausfvdg. vom 17. April 1939 (Nr. 99/39 Slov. Zák.).

<sup>94)</sup> Vgl. Regdvg. vom 26. Juni 1939 (Nr. 158/39 Slov. Zák.).

die durch Gesetz vom II. Mai 1939%) erfolgte Errichtung des Staatlichen Gesundheitsamts (štátný zdravotne- sociálná ústav) vor allem
sein Werk. Das Institut hat die Aufgabe, Seren herzustellen und deren
Verwendung zu überwachen, die laufenden gesetzlich vorgeschriebenen
Lebens- und Arzneimittelkontrollen durchzuführen, auf Verlangen von
staatlichen Ämtern, Organen der Sozialversicherung oder Privatpersonen
gegen entsprechende Bezahlung mikroskopische Untersuchungen durchzuführen und darüber Gutachten zu erstatten, die gesetzlich vorgesehenen
Ausbildungs- und Schulungskurse für Hebammen abzuhalten 96), die
im öffentlichen Interesse erforderliche sozialhygienische Propaganda zu
betreuen, die Angelegenheiten der Bäder und Mineralquellen zu bearbeiten und schließlich die veterinäre Betreuung des flachen Landes durchzuführen.

Die Tätigkeit des Instituts hat in einigen Zweigen des ihm zugewiesenen Wirkungskreises bereits eingesetzt; seine volle Ingangsetzung dürfte allerdings aus personellen und technischen Gründen noch im weiten Felde liegen.

e) Die Bereinigung des namentlich auf wirtschafts- und sozialpolitischem Felde geradezu chaotischen Vereinswesens97) ging mit
allen diesen Maßnahmen Hand in Hand. Bereits am 22. November 1938
war auch für dieses Gebiet ein Regierungsvertrauensmann mit diktatorischen Vollmachten in der Person des bereits genannten Dr. Virsík eingesetzt worden 98). In der Folge ward eine große Anzahl Vereinigungen
aufgelöst und liquidiert, andere zogen es vor, dieser Maßnahme durch
Selbstauflösung zuvorzukommen. Die Regierung beeilte sich jedoch, die
Hand auf das Vermögen dieser Vereine zu legen. Zu diesem Zweck ward
durch Regierungsverordnung vom 1. Juni 1939 99) beim Innenministerium
ein »Kulturellsozialer Fonds « (kulturne-sociálný fond) gebildet, in
den das Vermögen der auf diese Weise beseitigten Vereine abfloß. Der

<sup>95)</sup> Nr. 101/39 Slov. Zák. Vgl. ferner die Ausfydg. vom 18. Juli 1939 (Nr. 172/39 Slov. Zák.).

<sup>96)</sup> Der akute Mangel an geschulten Hebammen namentlich im Osten des Staates und die hierdurch bewirkte hohe Kindersterblichkeit hatte die Regierung schon Anfang Januar 1939 bewogen, Sondermaßnahmen zur Erziehung und Schulung geeigneter Kräfte zu treffen; vgl. hierzu die Regvdg. vom 5. Januar 1939 (Nr. 12/39 Úr. Nov.) sowie die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. Januar 1940 (Nr. 6/40 Slov. Zák.).

<sup>97)</sup> In diesem Zusammenhang ist besonders zu beachten: die Regydg. vom 28. Oktober 1938 (Nr. 14/38 Úr. Nov.) über die Konskription des Vermögens von Vereinen, Verbänden und Anstalten, deren Zentrale nicht in der Slowakei ist, sowie die Entsendung besonderer Regierungskommissäre in alle Vereine mit sozialer oder sozialhygienischer Zielsetzung (Vdg. des Innenmin. vom 22. Nov. 1938 — Nr. 54/38 Úr. Nov.).

<sup>98)</sup> Nr. 54/38 Úr. Nov.; vgl. ferner über den Personenwechsel dieses Vertrauensmanns die Bek. des Innenministers vom 4. April 1939 (Nr. 89/39 Úr. Nov.).

<sup>99)</sup> Nr. 125/39 Slov. Zák.

Fonds soll zur Förderung kultureller, turnerischer, sportlicher, sozialer und wohltätiger Zwecke Verwendung finden. Über die Grundsätze, nach denen hierbei zu verfahren ist, sollen dem Innenministerium durch Beschluß seitens der Regierung Richtlinien erteilt werden. Sie sind indes bis jetzt nicht ergangen.

f) Auf dem Gebiet der Sozialpolitik erwuchs der Regierung namentlich die Aufgabe, das Preis- und Lohnniveau in stabilen Bahnen zu halten. Es ergab sich die Notwendigkeit, die Frage der kollektiven Arbeitsverträge (Tarifverträge) neu zu regeln. Das tschechoslowakische Arbeitsrecht hatte weder den Begriff der Unabdingbarkeit der Tarifverträge noch auch die Möglichkeit der autoritären Verbindlichkeitserklärung solcher Verträge gekannt 100). Nunmehr ward durch Regierungsverordnung vom 17. Mai 1939 101) beides eingeführt. Das Unabdingbarkeitsprinzip gilt allerdings nur relativ: es kann nämlich durch Zustimmung derjenigen Kollektivvertragspartei (Interessenorganisation der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) durchbrochen werden, welche den dadurch benachteiligten individuellen Vertragspartner treuhänderisch vertritt (§ 5 Halbsatz 2 d. Vdg.). Bestrebungen, den neuen deutschen und slowakischen Einheitsgewerkschaften das ausschließliche Recht zum Abschluß von Tarifverträgen auf der Arbeitnehmerseite zu erwirken, sind nicht zum Ziel gelangt. Dies ist aus politischen und praktischen Gründen in gleicher Weise zu bedauern.

Auf Grund dieser neuen Regelung sind unter Teilnahme des Innenministeriums in der Folge Tarifverträge für die Landarbeiter <sup>102</sup>), die Bauarbeiter <sup>103</sup>) und die Arbeiter der Sägewerke <sup>103a</sup>) sowie die ständig beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer <sup>103b</sup>) abgeschlossen und amtlich veröffentlicht worden.

g) Auf dem Gebiet der sozialständischen Interessenverwaltung ist neben der durch Regierungsverordnung vom 25. Juli 1939 104) verfügten Umbenennung der Slowakischen Ärztekammer die Neuschaffung einer Tierärztekammer hervorzuheben 105). Von Interesse sind ferner die Bemühungen um die Hebung des kulturellen und sozialen

<sup>100)</sup> Vgl. dazu Ervín Hexner, Art. »Kolektivné smlúvy« (Kollektivverträge) im »Slovník veř. pr. čsl.« Bd. 2 (Brünn 1932), S. 223ff., insbes. S. 227ff., ferner auch Emil Hácha, Art. »Pracovní právo« (Arbeitsrecht), a. a. O. Bd. 3 (Brünn 1934), S. 423ff.

<sup>101)</sup> Nr. 104/39 Slov. Zák.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup>) Bek. des Innenmin. vom 12. Juni (Nr. 138/39 Slov. Zák.) — Tarifvertrag abgedr. unter Nr. 136/39 Úr. Nov.

<sup>103)</sup> Bek. des Innenmin. vom 22. Juni (Nr. 165/39 Slov. Zák.) — Tarifvertrag abgedr. unter Nr. 151/39 Úr. Nov.

<sup>103</sup>a) Bek. des Innenmin. vom 22. Dezember (Nr. 340/39 Slov. Zák.).

<sup>103</sup>b) Bek. des Innenmin. vom 22. Dezember (Nr. 341/395 Slov. Zák.).

<sup>104)</sup> Nr. 183/39 Slov. Zák.

<sup>105)</sup> Gesetz vom 6. Juni 1939 — Nr. 132/39 Slov. Zák.

Niveaus des musikalischen Lebens und um die im Interesse des öffentlichen Geschmacks und der Sittlichkeit dringend erforderliche autoritäre Steuerung des Betriebes der Vergnügungs-, akrobatischen und Tanzdarbietungen in allgemein zugänglichen Schanklokalen, wie sie durch die ebenfalls neu geschaffene Musikkammer der Slowakei in Angriff genommen werden soll 106). Die Kammer soll ferner für die gesamte Arbeitsvermittlung auf dem Gebiet der Tanzdarbietungen und Gebrauchsmusik sorgen und die darauf bezügliche Gewerbeaufsicht durch eigene Vertrauensleute durchführen. Allerdings ist es bis jetzt noch nicht in vollem Maß gelungen, die an sich ausgezeichneten Gedanken der Musikkammerverordnung in die Wirklichkeit zu überführen. Für die deutsche Volksgruppe besteht eine eigene Abteilung der Musikkammer 107) — im Gegensatz zur Ärzte- und Tierärztekammer, wo die Führung der deutschen Volksgruppe im Hinblick auf die geringe Zahl der volksdeutschen Ärzte und Veterinäre auf eine abgesonderte Betreuung ihrer ständischen und wirtschaftlichen Interessen verzichtet hat.

- h) Das Bestreben der Regierung, die Ordnung des Staates so weit als möglich auf den Gedanken der ständischen Selbstverwaltung abzustellen, hat auch auf dem Gebiete der wirtschaftsständischen Interessenverwaltung zu einigen institutionellen Neubildungen geführt. Hier ist neben dem bereits im Spätherbst 1938 geschaffenen Wirtschaftsrat für die Slowakei<sup>108</sup>) auf die Errichtung eines »Wald- und Holzrats« (Slovenská lesnická a drevárská rada) aufmerksam zu machen, dem in Hinblick auf die wirtschaftliche Struktur des Landes natürlich besonders wichtige Aufgaben erwachsen können. Der Wald- und Holzrat wurde durch Regierungsverordnung vom 23. Mai 1939<sup>109</sup>) ins Leben gerufen. In diesen Zusammenhang gehört auch der bereits durch Regierungsverordnung vom 14. Februar 1939<sup>110</sup>) errichrete »Verband der slowakischen Sparkassen« (Sväz slovenských spotitel'ní).
- i) Die vorangegangene flüchtige Betrachtung der Neuerungen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Interessenselbstverwaltung Einheitsgewerkschaft, Neuordnung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der Angelegenheiten der Sozialversicherung, die Tarifvertragsverordnung, die neuen Institutionen auf den Gebieten der sozial- und wirtschaftsständischen Interessenselbstverwaltung erhält

<sup>106)</sup> Errichtet durch Regvdg. vom 17. Mai 1939 — Nr. 116/39 Slov. Zák.

<sup>107)</sup> Vgl. den zweiten Teil dieses Berichts im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

<sup>108)</sup> Vgl. Bek. des Wirtschafts- und Verkehrsmin. vom 30. Dez. 1938 (Nr. 94/38 Ur. Nov.).

<sup>109)</sup> Nr. 121/39 Slov. Zák.

<sup>110)</sup> Nr. 34/39 Slov. Zák.

842 Rabi

indes ihren einheitlichen Zug erst im Hinblick darauf, daß es sich bei diesen Institutionen nach dem mehr oder minder klar und nachdrücklich bekundeten Willen der Führung des slowakischen Volkes nur um Teilstücke einer sehr viel umfassenderen Regelung handelt, die auf die Verwirklichung einer den besonderen Voraussetzungen und Bedürfnissen des Slowakentums angepaßten ständischen Ordnung abzielt.

Hierzu enthält die Verfassungsurkunde <sup>111</sup>) in ihrem VII. Teil die folgenden Andeutungen:

- »§ 60: Gemäß ihrer Berufe gruppieren sich die Bürger in die folgenden Stände: a) Landwirtschaft, b) Industrie, c) Handel und Gewerbe, d) Geldwesen und Versicherung, e) freie Berufe, f) öffentliche Angestellte und Volksbildner. Jeder Stand setzt sich aus je einer besonderen Gruppe für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.
- § 61: Jeder Bürger muß in irgendeinem Stand organisiert sein; eine Funktion kann jedoch nur ein organisiertes Mitglied einer politischen Partei haben. Ausnahmen bestimmt ein Gesetz.
- § 62: Die Stände sorgen für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Gruppenbestandteile (složky), vor allem für die Hebung ihrer Leistungsfähigkeit, für die Regelung der Arbeistbedingungen, für den Ausgleich und die Ausrichtung der Interessen zwischen den einzelnen Ständen, zwischen Erzeugern und Verbrauchern und für die Regelung etwaiger Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
- § 63: Die Stände organisieren sich nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Die Fragen der Organisation, Tätigkeit, Zuständigkeit der Stände sowie der Staatsaufsicht über sie bestimmt ein besonderes Gesetz.«

Das im letzten Absatz erwähnte Gesetz ist bis jetzt nicht ergangen, obwohl hierüber seit längerer Zeit intensive Beratungen innerhalb der Regierung stattfinden. Diese Bestimmungen haben daher vorläufig keine praktische Bedeutung. Im übrigen hat das österreichische Beispiel der Jahre 1933—38 deutlich gezeigt, wie große Schwierigkeiten eine derartige vom Gesetzgeber, d. h. »von oben her« dekretierte Gesamtlösung des Ständeproblems bereitet 111a).

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup>) Gesetz Nr. 185/39 Slov. Zák., abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 760 ff. Über die andern Bestimmungen der Verfassungsurkunde vgl. im betr. Zusammenhang unten S. 876 f.

<sup>111</sup>a) Aus der Diskussion über das Ständeproblem ist hervorzuheben das Interview Dr. B. Rušnáks, des vom Innenminister beauftragten Sachbearbeiters für Ständefragen, mit dem »Slovák« (20. August 1939), ferner der Aufsatz Rušnáks »Stavovský štát an aše ústava« (Der Ständestaat und unsere Verfassung) (»Slovák« vom 11. Oktober 1939 — Nr. 234), schließlich der Aufsatz von Abg. A. Hancko: »Problém stavovského sriadenia v našom štáte« (Das Problem der ständischen Ordnung in unserem Staat) (»Slovák« vom 19. Oktober 1939 — Nr. 241).

## II.

Die ganze, im Vorstehenden skizzierte Um- und Neugestaltung der organisatorischen Grundlagen des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens bedurfte freilich einer durchgreifenden machtmäßigen Sicherung nach außen. Damit aber wendet sich die Betrachtung den Problemen der laufenden politischen Verwaltung und der Struktur des für sie bestimmten Ämter- und Behördenapparates zu.

I. Besonders vordringlich erschien der Regierung die Schaffung einer breiten, elastischen Rechtsgrundlage zur Wahrnehmung der für die erste Zeit natürlich besonders dringlichen Aufgaben der politischen Ordnungs- und Sicherheitspolizei. Dies geschah durch Regierungsverordnung vom 16. März 1939<sup>112</sup>), deren Gültigkeitsdauer zunächst auf drei Monate befristet und später<sup>113</sup>) um weitere drei Monate verlängert wurde. Die ganze Materie wurde schließlich durch Regierungsverordnung vom 27. September 1939<sup>114</sup>) »über die außerordentlichen Maßnahmen« in endgültige Form gebracht. Die Bestimmungen, die auf das tschechoslowakische Gesetz über die außerordentlichen Verfügungen<sup>115</sup>) zurückgreifen, gelten so lange, bis sie auf Grund eines Regierungsbeschlusses vom Innenministerium außer Kraft gesetzt werden.

Die Rechtslage ist hiernach folgende:

- a) Der Präsident des Landesamts<sup>116</sup>) kann festsetzen, daß die Mitglieder der Vertretungskörper der lokalen und Interessenselbstverwaltung sowie die Mitglieder der Verwaltungsorgane ihrer Unternehmungen und Anstalten sowie deren Dachverbände verpflichtet sind, in ihren Funktionen zu verbleiben und alles zu unterlassen, was die ordnungsmäßige Tätigkeit der von ihnen geführten Körperschaften gefährden könnte; weiter kann festgesetzt werden, daß sie auf ihre Funktionen nur mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde verzichten können. Indes hat der Präsident des Landesamts von dieser Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht, da es sich für die slowakische Führung umgekehrt ja gerade darum handeln mußte, einen umfassenden Persönlichkeitsaustausch in den Reihen dieser öffentlichen Vertrauensträger vorzunehmen—ganz abgesehen davon, daß die praktische Bedeutung der gemeindlichen, landschaftlichen und ständischen Parlamente heute nur mehr sehr gering ist.
- b) Von größerer praktischer Bedeutung war die Aufhebung der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Hiernach können alle Ver-

<sup>112)</sup> Nr. 9/39 Slov. Zák.

<sup>113)</sup> Vgl. Regvdg. vom 21. Juni 1939 — Nr. 141/39 Slov. Zák.

<sup>114)</sup> Nr. 241/39 Slov. Zák.

<sup>115)</sup> Gesetz vom 14. April 1920 (Nr. 300/20 Slg.) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1933 (Nr. 125/33 Slg.).

<sup>116)</sup> Siehe unten S. 851.

einigungen, die nicht gewerbliche Zwecke verfolgen, einer besonderen behördlichen Aufsicht unterworfen oder auch kurzerhand eingestellt werden. Die Gründung solcher Vereinigungen ist erschwert; ihre Zulassung ist vom freien Ermessen des Innenministeriums oder einer von diesem delegierten Behörde abhängig. Auch gegen Erwerbsvereinigungen kann eingeschritten werden, wenn die Behörde zur Ansicht gelangt, daß sie sich nicht ausschließlich auf wirtschaftliche Zielsetzungen beschränken. Die Abhaltung von Versammlungen an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann überhaupt verboten werden. Die Abhaltung von Versammlungen an anderen Orten bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde. Durch diese Bestimmungen ist es namentlich gelungen, der Hlinka-Partei, ihren Gliederungen sowie den von ihr gesteuerten Einrichtungen und Körperschaften ein praktisches Versammlungsmonopol zu sichern. Entsprechendes gilt für die deutsche Volksgruppe.

- c) In ähnlicher Weise wurde durch die Aufhebung der Pressefreiheit und die Einführung der Vorzensur dafür gesorgt, daß die äußeren Voraussetzungen für die einheitliche Ausrichtung des Pressewesens geschaffen wurden. Darüber hinaus sind die staatlichen Sicherheitsbehörden auch berechtigt, Druckereien zu beaufsichtigen oder deren Betrieb gegebenenfalls zu schließen. Privatpersonen kann die Haltung von Druckpressen sowie anderen, zur Vervielfältigung von Schriftstücken, Abbildungen oder Musikwerken dienenden Apparaten untersagt werden; diese Gegenstände können selbst beschlagnahmt werden.
- d) Auf dem Gebiete des Gewerberechts ist der Präsident des Landesamts ermächtigt, Ausnahmevorschriften über die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munition, über die Erzeugung und den Verkauf von Sprengstoffen und Explosivgegenständen sowie über die Gebarung mit denselben zu erlassen. Dies ist auch in gewissem Umfang geschehen.
- e) Der Präsident des Landesamts kann schließlich Ausnahmevorschriften über das Verhalten und die Ansammlung an öffentlichen Orten sowie über »demonstrative Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen«, über das Tragen von Uniformen sowie über die Verbreitung von der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlichen Nachrichten (Flüsterpropaganda) erlassen 116a). Diese Ermächtigung hat insbesondere gegen Angehörige der magyarischen Volksgruppe Anwendung gefunden, vor allem im Zusammenhang mit dem Tragen der Abzeichen mit der Inschrift »Bátorság!« (Mut!), weswegen im Frühsommer besonders in

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup>a) Vgl. das Gesetz gegen die Flüsterpropaganda vom 22. Dezember 1939 (Nr. 326/39 Slov. Zák.). Der Übertretungstatbestand ist Bedrohung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die Verbreitung alarmierender, unwahrer, gegen die Selbständigkeit, Einheit und das Interesse des Staates oder gegen seine verfassungsmäßigen Organe gerichteten Nachrichten.

Preßburg zahlreiche Gestellungen vorgenommen wurden. Im übrigen kann die praktische Durchführung dieser Bestimmungen sehr wohl in Widerspruch zu dem in der Verfassungsurkunde ausdrücklich verkündeten Prinzip der nationalen Bekenntnisfreiheit geraten <sup>117</sup>).

In entsprechender Weise können Ausnahmevorschriften über das Paß- und Meldewesen erlassen werden, wie dies für einige größere Gemeinden der Ostslowakei in der Tat vorübergehend geschehen ist.

Besteht der Verdacht einer gegen die Sicherheit des Staates, gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gerichteten Handlung oder der Verdacht des Mordes, der Brandstiftung, des Raubes oder Wuchers oder aber der Beihilfe zu diesen Verbrechen, so sind polizeiliche Hausdurchsuchungen und Leibesvisitationen jederzeit — also auch außerhalb der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung — zulässig. Wird eine Verhaftung vorgenommen — ob im Zusammenhang mit einem der genannten Delikte oder aus andern Gründen, gilt gleich —, so braucht der Inhaftierte erst nach acht Tagen— statt der sonst vorgeschriebenen 48 Stunden — der zur Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen Behörde überstellt zu werden. Handelt es sich um eines der genannten Delikte, so kann die Freilassung auch gegen Hinterlegung einer Kaution ausgeschlossen werden.

Die polizeiliche Konfinierung oder Aufenthaltsverweisung ist auch in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. Darüber hinaus ist der Innenminister auf Grund der Regierungsverordnung vom 24. März 1939<sup>118</sup>) »über die Sicherungsverwahrung für Feinde des slowakischen Staates« ermächtigt, sich aller Personen häftlich zu versichern (väzbou zaistit' osoby), die durch ihre bisherige Tätigkeit die ernste Befürchtung erregt haben bzw. noch erregen, daß sie dem Aufbau des slowakischen Staates hinderlich sind. Zu diesem Zweck hat das Innenministerium in der im Bezirk Trentschin gelegenen Gemeinde Illava an der Waag ein Konzentrationslager errichtet, in dem die Häftlinge gemeinnützige körperliche Arbeiten zu verrichten haben. Die Belegung des Lagers schwankt; im Frühsommer 1939 hatte die Regierung den Versuch gemacht, sämtliche Häftlinge gegen das Gelöbnis künftigen Wohlverhaltens zu entlassen. Der Ausbruch des Krieges hat jedoch eine neuerliche Auffüllung des Lagers notwendig gemacht.

f) Für die Zeit des Krieges sind außerdem im Sinn des § 139 des tschechoslowakischen Staatsverteidigungsgesetzes 119) ein großer Teil der

<sup>117)</sup> Vgl. den zweiten Teil dieses Berichts im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

<sup>118)</sup> Nr. 32/39 Slov. Zák.

<sup>119)</sup> Gesetz Nr. 131/36 Slg. — vgl. über das Gesetz die kritischen Ausführungen von Herbert Kier in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 803, sowie ferner Fritz Sander, Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik (Brünn 1937).

Bestimmungen dieses Gesetzes über den sog. »Zustand der Wehrbereitschaft « sowie drei im Herbst 1938 von der damaligen Regierung Sýrový hierzu erlassene Ausführungsverordnungen durch Regierungsverordnungen vom 1. September 1939<sup>120</sup>) in Kraft gesetzt worden.

Hiernach können alle entbehrlichen Etatmittel zugunsten der Erfordernisse der Staatsverteidigung gesperrt (§ 114 des Gesetzes) und der gesamte übertragene Wirkungskreis der Gemeinden erforderlichenfalls durch besondere, auf Kosten der Gemeinde funktionierende Regierungskommissare wahrgenommen werden (§ 123 des Gesetzes). Damit ist einem bereits früher weithin verwirklichten Zustand eine neue Rechtsbasis gegeben worden <sup>121</sup>). Ferner ist den Beamten und öffentlichen Angestellten, den Arbeitnehmern der lebenswichtigen Betriebe, den landwirtschaftlichen sowie den Arbeitnehmern in Apotheken, Desinfektionsanstalten, Wäschereien, Druckereien, im Transportgewerbe sowie beim Rundfunk verboten, ihren Arbeitsplatz zu verlassen <sup>122</sup>). Jedermann kann jederzeit zu einer von der Militär- oder der von ihr delegierten Zivilbehörde zu bestimmenden, im Interesse der Staatsverteidigung notwendigen körperlichen oder geistigen Tätigkeit (persönliche Leistung) angehalten werden <sup>123</sup>).

Für die Staatsverteidigung notwendige Sachmittel, insbesondere Transportgeräte sowie Grundstücke können gegen angemessene Entschädigung beschlagnahmt <sup>124</sup>) und für die Staatsverteidigung wichtige Industrieanlagen einer besonderen Aufsicht unterworfen werden (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes); die Besitzer dieser Unternehmungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Betrieb keine Störung eintritt (§ 98 des Gesetzes). Der Handel mit Radioapparaten sowie deren Ersatzteilen kann einer besonderen Überwachung unterworfen, einzelne im Privatbesitz befindliche Apparate können enteignet werden (§ 126 des Gesetzes).

Für die autoritäre Überwachung des Wirtschaftslebens sowie für die vom Gesichtspunkt der Staatsverteidigung notwendige Verbrauchslenkung sorgt das Oberste Wirtschaftsamt 125).

<sup>120)</sup> Nr. 208/39 Slov. Zák.

<sup>121)</sup> Vgl. hierüber unten S. 852 ff.

<sup>122) §§ 60—65</sup> des Gesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 26. September 1938 (Nr. 195/38 Slg.). Entsprechendes gilt nach diesen Vorschriften übrigens auch für die öffentlichen Beamten und Angestellten sowie die gewählten Vertrauensträger innerhalb öffentlicher und halböffentlicher Anstalten, Einrichtungen und Fonds. Vgl. hierüber oben S. 843. Auch insoweit erscheint die Rechtsgrundlage für einen bereits früher durchgeführten Zustand nunmehr verdoppelt.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup>) §§ 66—78 des Gesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 23. September 1938 (Nr. 185/38 Slg.).

<sup>124) §§ 88—99</sup> des Gesetzes.

<sup>125)</sup> Vgl. oben S. 828.

Auf dem Gebiet der Rechtspflege unterliegen folgende Delikte selbst dann der Aburteilung durch die Militärgerichte, wenn sie von Zivilpersonen begangen werden: Tötungsdelikte, Raub, Brandstiftung, Militärverrat sowie Anstiftung und Beihilfe hierzu, unterlassene Anzeige des Militärverrats, unerlaubte Bewaffnung, Eisenbahntransportgefährdung, Telegraphenbeschädigung, schwere oder gefährliche Sachbeschädigung, unerlaubte Anwerbung von Militär, Verstoß gegen die in den in Kraft gesetzten Bestimmungen des Staatsverteidigungsgesetzes 126) festgelegten Leistungs- und Geheimhaltungspflichten sowie Beihilfe hierzu 127).

- 2. Was die Struktur der politischen Verwaltungsbehörden betrifft, so gruppiert sie sich unter der obersten Leitung und Aufsicht des Innenministeriums in großen Zügen wie folgt:
- a) Das Gefüge der Lokalverwaltung, wie sie vom früheren Staat übernommen wurde, geht auf die altungarische Gemeindeordnung 128) zurück.

Danach haben die Gemeinden das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, d. h. sich eine Satzung zu geben, ihre Organe zu wählen, ihr Vermögen zu verwalten sowie zur Deckung der durch die Selbstverwaltung entstehenden Kosten in gewissen Grenzen Steuern auszuschreiben und diese selbst einzuheben. Den Dörfern und Kleinstädten oblag ferner die Obsorge für das Armenwesen sowie die Flur- und Feuerpolizei. Mittelgroße Städte 129) hatten außerdem das Recht, die Angelegenheiten der Markt-, Bau-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei wahrzunehmen und in ihren Satzungen in den Grenzen dieser Zuständigkeit Polizeiverwaltungsstrafen anzudrohen.

Der Umkreis dieser Befugnisse war allerdings durch ein umfassendes Eingriffsrecht der Aufsichtsbehörde stark eingeschränkt. So war die Gemeinde zum Beispiel bei der Aufnahme von Anleihen, beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken, bei der Errichtung von für die Allgemeinheit wichtigen Werken, bei der Einrichtung und Auflassung von Planstellen sowie bei der Ausschreibung von Gemeindeabgaben an die Aufsichtsbehörde gebunden. Träger dieser Aufsichtsbefugnisse war

<sup>126)</sup> Vgl. oben S. 843 ff.

<sup>127)</sup> Regvdg. vom 5. September 1939 (Nr. 213/39 Slov. Zák.) über die Ausdehnung der Zuständigkeit für die Militärgerichte.

<sup>128)</sup> Vgl. G.-A. XXII/86. Siehe die Darstellung des altungarischen Gemeinderechts bei Márkus, Ungarisches Verwaltungsrecht (Tübingen 1912), S. 278ff., wobei allerdings die überragende Stellung des Notärs völlig im Dunkeln bleibt. An neueren Zusammenfassungen vgl. die kurze, jedoch sehr materialreiche Darstellung von Dr. Ján Chmelo: »Základy obecného zriadenia na Slovensku« (Grundlagen der Gemeindeverfassung in der Slowakei. — Adm. vestník Bd. XIII, S. 78ff.).

<sup>129)</sup> Die offizielle Nomenklatur lautet: Kleingemeinde, Großgemeinde, Stadt mit geordnetem Magistrat. — Vgl. Markus, a. a. O.

der Gemeindenotär<sup>130</sup>), der damit zum zentralen Machtfaktor innerhalb der Lokalverwaltung wurde. Dem Gemeindenotär obliegt die Besorgung der gesamten schriftlichen Agenden der Gemeinde; er hat Sitz und Stimme bei den Beratungen des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung und ist befugt, gegen jeden Beschluß dieser Körperschaften mit aufschiebender Wirkung bei der Aufsichtsbehörde Einspruch zu erheben, wenn der von ihm beanstandete Beschluß seiner Ansicht nach gegen das Gesetz verstößt, den Wirkungsbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung überschreitet oder für das Wohl der Gemeinde schädlich ist. Der Gemeindenotär besorgt darüber hinaus sämtliche Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden ohne Ingerenz der Gemeindeorgane. Schließlich ist er kraft Gesetzes Standesbeamter.

Die Gemeindenotäre waren vor dem Weltkrieg Organe des Komitats, dessen herrschende Schicht sich auf diese Weise umfassenden Einfluß auf die Führung der Gemeindeangelegenheiten gesichert hatte.

Nach dem Weltkriege wurden die Gemeindenotäre zu Staatsbeamten. Ihr Wirkungskreis blieb hingegen uneingeschränkt 131). Parallel mit dieser Verschiebung der Aufsichtsgewalt ging das Bestreben, auch die gesamte Ortspolizei in den staatlichen Befehlsbereich einzubeziehen. Die Grundlage hierfür wurde durch die gesetzliche Ermächtigung der tschechoslowakischen Regierung gelegt, staatliche Polizeibehörden überall dort zu errichten, »wo sie es für nötig erachtet «132). Von dieser Ermächtigung wurde für die Slowakei bezüglich der Gemeinden Preßburg, Sillein und Prešov sowie bezüglich der Gemeinden Käsmark, Neusohl und Mihalovce Gebrauch gemacht 133). Diesen Staatspolizeibehörden obliegt die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, die Evidenzführung der ortsanwesenden staatsangehörigen und staatsfremden Bevölkerung, die Presse- und Vereinspolizei, die Kontrolle und die

<sup>130)</sup> Vgl. über diese höchst charakteristische und in der Praxis überaus bedeutungsvolle Institution Lašt'ovka, Art. »Notáři obecní a obvodní na Slovensku a v Podkarpatské Rusi« (Gemeinde- und Distriktsnotäre in der Slowakei und Karpathorußland) im »Slovník veř. pr. čsl.« Band 4 (Brünn 1938), S. 128 ff., bes. S. 142 ff. Die grundlegende Rechtsquelle für die Wirksamkeit der Gemeindenotäre ist noch heute die auf Grund des altungar. G.-A. XX/00 ergangene Ministerialinstruktion Nr. 126—000/02.

<sup>131)</sup> Vgl. die Ges. Nr. 211/20 und Nr. 243/20 Slg.

<sup>132)</sup> Vgl. Ges. vom 16. März 1920 (Nr. 165/20 Slg.), welches mehrfach, zuletzt durch das Ges. vom 17. Dezember 1931 (Nr. 208/31 Slg.) auf unbestimmte Zeit mit der Einschränkung verlängert wurde, daß die Verstaatlichung der Ortspolizei nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung der betroffenen Gemeinde erfolgen darf.

<sup>133)</sup> Die Nomenklatur lautet »Polizeidirektion« bzw. »Polizeikommissariat«. Es sind nur die auf dem heutigen Gebiet der Slowakei liegenden Gemeinden aufgeführt.

Vorzensur für öffentliche Darbietungen jeder Art sowie die Verkehrspolizei<sup>134</sup>).

Mit diesen Maßnahmen war die Verstaatlichung der Lokalverwaltung angebahnt. Diese Tendenz wurde durch die bald darauf gesetzlich festgelegte Befugnis der höheren Aufsichtsbehörde, die Gemeindevertretung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Berufungsmöglichkeit seitens der betroffenen Gemeinde auflösen zu können 135), nur noch unterstrichen. Zu Beginn der »autoritären Ära« in der Tschechoslowakei — im Hochsommer 1933 — wurde schließlich auch noch die Bestätigung der Bürgermeisterwahl durch die Aufsichtsbehörde 136) eingeführt.

Diese Rechtslage fand die slowakische Regierung bei Ausrufung der Landesautonomie im Oktober 1938 vor.

b) Die nächste Verwaltungsstufe über den Gemeinden bilden die Bezirke. Formell betrachtet, sind die Bezirksämter die untersten Behörden der politischen Verwaltung — de facto amtieren unter ihnen die Notäre und die Staatspolizeibehörden. Die Aufgabe der Bezirksämter ist die Durchführung aller nicht den von der politischen Verwaltung abgetrennten Spezialverwaltungen (Justiz, Finanz, Verkehr) übertragenen Gesetze sowie die Handhabung der Polizeihoheit, soweit nicht — für die erwähnten sechs größeren Städte — die dort errichteten besonderen Staatspolizeibehörden in Frage kommen. In seiner Eigenschaft als Polizeiherr des Bezirks überwacht und leitet der Bezirkshauptmann insbesondere auch die Ausübung des Gendarmeriesicherheitsdienstes, dessen Organe ihm insoweit dienstlich unterstellt sind. Die disziplinäre Unterstellung des im Bezirk dislozierten Gendarmeriekorps in militärischer, technischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht wird hierdurch nicht berührt 137). Die Bezirkshauptleute sind außerdem noch —

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup>) Art. IV der Regvdg. vom 22. November 1938 (Nr. 48/38 Úr. Nov.) über die Staatspolizeibehörden. Vgl. ferner die Regvdg. vom 13. Dezember 1939 (Nr. 314/39) über ihre Stellung im Instanzenzug der politischen Verwaltung. Hiernach unterstehen die Polizeidirektionen den örtlich zuständigen Departementsbehörden, die Polizeikommissariate dagegen den örtlich zuständigen Bezirksämtern, welche sie laufend über alle wichtigen Tatsachen hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit zu unterrichten haben (§ 1 Abs. 1, § 2 der Vdg.). Oberste Instanz ist die beim Innenministerium zu errichtende Staatssicherheitszentrale (Üstredna štatnej bezpečnostnej služby; § 1 Abs. 2 der Vdg.).

<sup>135) § 28</sup> der Novelle zur Gemeindeordnung in der Slowakei (Ges. Nr. 243/20).

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup>) § 63 der Novelle zum Gemeindewahlgesetz (Nr. 122/33).

<sup>137)</sup> Vgl. Ges. vom 14. April 1920 (Nr. 299/20 Slg.) über die Gendarmerie mit zahlreichen Ausführungserlässen des Innenministeriums. Das Organisationsstatut der ehem. zisleithanischen Gendarmerie (Erlaß des österr. Finanzmin. vom 20. März 1895 — Nr. 43/95 RGBl.) ist durch Erlaß des tschechosl. Innenmin. Nr. 3266/22 ausdrücklich auf die Slowakei ausgedehnt worden. Einzelheiten vgl. bei Josef Mrhálek, Art. »Četníctvo« (Gendarmerie) im »Slovník veř. pr. čsl.« Band 1 (Brünn 1926), S. 188 ff.

da die Gemeindenotäre von ihnen ressortieren — die Träger der Kommunalaufsicht über das flache Land.

Eine Bezirksselbstverwaltung ist zwar formell vorgesehen, ihr kommt jedoch irgendwelche praktische Bedeutung nicht zu<sup>138</sup>).

Die Anzahl der Bezirke in der Slowakei betrug früher 79 und ist nach der Neuregelung der Grenzen auf 58 zurückgegangen.

- c) Als nächste Instanz folgte früher das Komitat, die klassische historische Selbstverwaltungseinheit des altungarischen Verwaltungssystems. Das Komitat war in erster Linie Selbstverwaltungskörper. Die Kämpfe um die Durchsetzung der Autorität der Regierung gegenüber der Komitatsoligarchie und um die Schaffung einer leistungsfähigen Mittelinstanz der staatlichen Verwaltung bilden einen wesentlichen Faktor der ungarischen Verfassungsgeschichte der Jahre von 1867 bis 1914<sup>139</sup>). Die neuen tschechoslowakischen Machthaber haben dieses Problem in der Slowakei mit einem Schlage zugunsten der völligen Verstaatlichung der Komitatsverwaltung gelöst<sup>140</sup>). Im Zuge dieser Maßnahmen wurden die siebzehn, ganz oder teilweise auf slowakischem Boden liegenden Komitate im Frühjahr 1920 zu sechs Departements (»župy«) zusammengezogen<sup>141</sup>).
- d) Durch die Verwaltungsreform der Jahre 1927/28 142) wurde die Slowakei als in sich geschlossene, historische Landschaft endlich auch

<sup>138) §§ 63</sup> ff. Ges. Nr. 125/27. Vgl. dazu das geradezu klassisch formulierte Urteil des verfassungsrechtlichen Ausschusses des Landtags: »Die Bezirksselbstverwaltung... hat sich in der Mehrzahl der Fälle auf die Gewährung von allerhand Zuschüssen und Subventionen beschränkt, allerhöchstens auf den Bau von luxuriösen Bezirksämtern oder Dienstwohnungen für die Herren Bezirkshauptleute. Man kann nicht sagen, daß sie lebensfähig war...« (Drucksache Nr. 29 des Slowak. Landtags — Motivenberichte über das Gesetz zur Reform der inneren Verwaltung, S. 6).

<sup>139)</sup> Einzelheiten bei Marczali, Ungarisches Verfassungsrecht (Tübingen 1911), S. 123ff., sowie bei Markus, a. a. O. S. 296ff.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup>) Erlaß des Bevollmächtigten Ministers für die Verwaltung der Slowakei vom 5. März 1919 (Nr. 555/adm.) über die Zusammenlegung der Munizipal- und Verwaltungsausschüsse sowie der Institutionen des Obergespans (Vertreter der Regierung im Komitat) und Vizegespans (oberster Beamter der Komitatsselbstverwaltung). Weiterhin Ges. vom 22. März 1920 (Nr. 210/Slg.) über die vorläufige Regelung der politischen Verwaltung in der Slowakei mit der Ausfvdg. Nr. 361/20 Slg. (Neuvereidigung bzw. pensionslose Entlassung der Beamten).

<sup>141)</sup> Ges. vom 29. Februar 1920 (das sog. »Gaugesetz« — Nr. 126/20 Slg.). Die in der Slowakei gelegenen Departements waren Preßburg, Neutra, Altsohl, St. Martin am Turz, St. Nikolaus in der Liptau sowie Kaschau. In altungarischer Zeit existierten außerdem noch die Komitate Komorn, Tehor, Hont, Trentschin, Orava, Zips, Gömör, Újvár (Novohrad), Zemplin und Sarys.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup>) Ges. vom 14. Juli 1927 (Nr. 125/27 Slg.). Für die Slowakei am 1. Juli 1928 in Kraft gesetzt.

verwaltungsrechtlich anerkannt 143). Die Departements wurden wieder aufgelöst und an ihrer Stelle eine neue, nunmehr für das ganze Land in seiner damaligen Ausdehnung zuständige Mittelinstanz, das — bereits erwähnte — Landesamt in Preßburg geschaffen.

Dem Landesamt untersteht unmittelbar das sog. »Städtische Notariatsamt« in Preßburg, das trotz seines — absichtlich — irreführenden Namens keineswegs eine Selbstverwaltungsbehörde, sondern ein rein staatliches Amt ist 144), dessen Vorstand — der sog. »Städtische Obernotär« — die Befugnisse der Gemeindenotärs für die Landeshauptstadt wahrnimmt. Die Polizeiverwaltung ist in Preßburg gleichfalls verstaatlicht. Darüber hinaus ist die Selbstverwaltungshoheit der Stadt insoweit noch erheblich enger beschränkt als diejenige irgendeiner anderen Gemeinde in der Slowakei, als die Regierung den Bürgermeister jederzeit seines Amtes entsetzen kann 145).

Das Landesamt besitzt neben den Sektionen für die politische und Polizeiverwaltung sowie den Abteilungen für Kommunalaufsicht und öffentliche Gesundheitspflege die den zuständigen Ministerien untergeordneten 146) Fachsektionen für Landes- und Forstkultur, Wirtschaft und Gewerbe. Vom Landesamt ressortiert ferner das Landesgendarmeriekommando.

Was die sachliche Zuständigkeit des Landesamts betrifft, so waren infolge der 1927/28 in der Tschechoslowakei durchgeführten zahlenmäßigen Reduktion der mittleren Verwaltungsbehörden von siebzehn Departementsverwaltungen auf drei Landesämter beträchtliche Kompetenzverschiebungen zugunsten der Bezirksämter ratsam<sup>147</sup>). Im Vereine mit einigen anderen Maßnahmen auf diesem Gebiete<sup>148</sup>) ist so eine verhältnismäßig beträchtliche — von Kennern der Verhältnisse allerdings noch immer für unzureichend erklärte — Dezentralisation der politischen Verwaltung herbeigeführt worden.

Die von tschechischer Seite in den vergangenen Jahren mit Vorliebe sogenannte »Landesselbstverwaltung« beschränkte sich demgegenüber auf die Betreuung einiger sozialer und sozialhygienischer Einrichtungen

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup>) Zutreffend Rauscher, »Ustavní dějiny na Slovensku a v Podkarpatské Rusi« (Verfassungsgeschichte der Slowakei und Karpathorußlands) in der Sammlung »československá vlastivěda« Band 5 (Prag 1931), S. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup>) Errichtet auf Grund § 10 des Ges. 243/20 Slg. (Novelle zur Gemeindeordnung in der Slowakei).

<sup>145) § 6</sup> des Ges. Nr. 243/20 Slg.

<sup>146)</sup> Vgl. oben S. 827.

<sup>147)</sup> Durchgeführt durch die Regydgn. Nr. 96/28 und 186/29 Slg.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup>) Vgl. bereits die Regvdg. Nr. 385/22 Slg. Ferner wurden mittels Regvdg. Nr. 94/28 die Agenden des durch Ges. Nr. 61/19 errichteten Ministeriums für die Verwaltung der Slowakei auf das Landesamt Preßburg übertragen.

und Anstalten sowie auf die Obsorge für minder wichtige Landstraßen. Hierin stand die Slowakei von vornherein ungleich schlechter da als die Westgebiete des Staates, da sie so gut wie kein eigenes, aus den früheren Verhältnissen übernommenes und in die neue Staatsordnung der Jahre 1919/20 eingebrachtes Vermögen besaß. So entbehrten die bereits an sich dürftigen Bestimmungen des Verwaltungsreformgesetzes 149) über die Landesselbstverwaltung für die Slowakei fast jeder praktischen Bedeutung.

- 3. Dieses Verwaltungsgefüge wurde durch die neue Regierung in doppelter Weise verändert.
- a) Zunächst wurde die bereits vom früheren Regime angebahnte Entwicklung in der Richtung auf die völlige Verstaatlichung der Lokalverwaltung wiederum ein bedeutendes Stück weitergeführt.

Die neue Regierung löste nämlich auf Grund des bereits erwähnten § 28 der Gemeindeordnungsnovelle 150) eine große Anzahl von Gemeindevertretungen auf, deren personelle Zusammensetzung keine Gewähr für eine loyale und staatsfreudige Führung der Angelegenheiten der Lokalverwaltung zu bieten schien. In gleicher Weise wurde eine große Anzahl von Bürgermeistern ihres Amtes entsetzt und an ihrer Stelle zur vorläufigen Führung der Geschäfte Regierungskommissare bestellt, welche die Funktionen des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung in sich vereinen. Überdies wurde das bisher herrschende Kollegialprinzip der Magistrate in den größeren Gemeinden (Beschlußfassung auf Grund von Abstimmungen, Mehrheitsprinzip) via facti zugunsten der Anweisungsbefugnis des Regierungskommissars an die Fachreferenten der Magistrate umgewandelt. So bedeutet der neue Schritt auf dem Wege zur Verstaatlichung der Lokalverwaltung zugleich auch - wenigstens theoretisch und prinzipiell - eine autoritäre Straffung des Verfahrens.

Für die Praxis ist jedoch von Wichtigkeit, daß die Institution des Gemeindenotärs auch weiterhin erhalten blieb. Zieht man nun in Betracht, daß die bereits geschilderte umfassende Kontrollfunktion des Gemeindenotärs in den Angelegenheiten der mittelbaren Staatsverwaltung gegenüber den neuen Machtträgern innerhalb der Gemeinde, die — wie schon ihre Amtsbezeichnung erkennen läßt — ausgesprochene Vertrauensleute der Regierung sind, nicht wohl zur Geltung gebracht werden kann, ohne unmittelbare politische Reibungen und Schwierigkeiten hervorzurufen, so ergibt sich eine tatsächliche und rechtliche Unklarheit darüber, inwieweit dem Gemeindenotär seine überkommenen Befugnisse auch gegenüber den neuen Regierungskommissären zustehen, oder ob

<sup>149)</sup> Ges. Nr. 243/20 Slg.

<sup>150)</sup> Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 291 ff., bes. S. 295 ff.

umgekehrt diese auf den Gemeindenotär als juristisch-technisch geschultes Hilfsorgan zurückgreifen und ihm vielleicht sogar Anweisungen erteilen können — womit sich das Verhältnis zwischen Gemeindeorgan und Aufsichtsperson äußerlich zwar umgekehrt, sachlich gesehen jedoch eine höchst einfache und zweckmäßige Lösung im Sinn der allgemeinen Linienführung der Staatspolitik gefunden haben würde. Diese Unklarheit hängt mit dem — bereits im vorigen, an dieser Stelle veröffentlichten Bericht über die Slowakei ausführlich dargestellten - politischen und soziologischen Grundproblem des jungen Staatswesens zusammen: dem bis jetzt mangelnden inneren und äußeren Ausgleich zwischen juristischtechnisch geschulter, aber politisch und gesinnungsmäßig oft genug mit mehr oder minder starken Reminiszenzen an die »tschechoslowakische« Zeit belasteter Bürokratie und den aus der Hlinka-Partei kommenden jungen Kräften, denen es zwar nicht an Begeisterung und Opfermut für die slowakisch-nationale Sache, sehr oft aber an den zur Führung eines verantwortungsvollen Verwaltungsamts erforderlichen Kenntnissen mangelt. Die Möglichkeit, daß auch dieser Konflikt - ebenso wie derjenige zwischen Parteiführung und Ministerialbürokratie - mit einem äußerlichen Kompromiß endet, welcher der Bürokratie ein tatsächliches Übergewicht sichert, ist nicht von der Hand zu weisen.

Im ganzen sind fast fünfhundert Gemeinden — also praktisch alle irgendwie bedeutsamen Ortschaften und Städte — in der gekennzeichneten Art auf eine neue verwaltungsmäßige Grundlage gestellt worden. Bei der Auswahl der zur Übernahme eines Regierungskommissariats in Frage kommenden Persönlichkeiten sind die zuständigen Bezirksfunktionäre der Hlinka-Partei gehört worden. Einige kleinere deutsche Gemeinden haben nach vorheriger Fühlungnahme mit dem zuständigen Hoheitsträger der Deutschen Partei deutsche Regierungskommissäre erhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die von Dr. Tiso bereits in seiner Regierungserklärung vom 22. Februar 1939 gemachten Ausführungen zu einer grundlegenden Reform des Gemeindeverfassungsrechts überhaupt<sup>151</sup>) aufmerksam zu machen. Die Absichten der Regierung bewegen sich hier in doppelter Richtung:

Zunächst soll das durch die Gesetzgebung des Jahres 1919<sup>152</sup>) im Sinn des Gleichheitsprinzips reformierte Gemeindewahlrecht in der Richtung abgeändert werden, daß die einzelnen Bevölkerungsschichten »nicht nur nach ihrer Zahl, sondern auch nach ihrer Bedeutung im wirtschaftlichen, kulturellen und öffentlichen Leben überhaupt« zur Geltung

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup>) Vgl. das Stenographische Protokoll (Snem Slovenskej Krajiny — tesnopisecké zprávy o 2. schôdzke Sn. Sl. Kr. v dňoch 21.—23. febr. 1939) S. 12.

<sup>152)</sup> Ges. Nr. 75/19 Slg.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IX.

gelangen. Das Prinzip der mechanischen Zifferndemokratie soll also zugunsten einer wertmäßigen Staffelung aufgegeben werden.

Ferner ist unter dem Gesichtspunkt der »Reform des Gemeindeaufsichtsrechts « geplant, den Gemeindenotär dadurch zur zentralen Führungsinstanz innerhalb der Gemeindeverwaltung zu machen, daß sein bisheriges Sistierungs- und Beschwerderecht gegenüber den Beschlüssen der Gemeindeorgane in eine unmittelbare Berichtigungs- und Disziplinarbefugnis umgewandelt wird. Außerdem soll der Notär mit einem weitgehenden Belehrungs- und Initiativrecht hinsichtlich der zweckmäßigen und vor allem auch der wirtschaftlichen Gestaltung der Gemeindeverwaltung ausgestattet werden. Es ist klar, daß neben dieser außergewöhnlichen Machtsteigerung die rechtliche und faktische Bedeutung der Gemeindeorgane im eigentlichen Sinn — Bürgermeister und (falls sie überhaupt erneuert werden sollte) Gemeindevertretung — illusorisch werden wird, da jede Möglichkeit, unter Umständen auch gegen den Willen des Gemeindenotärs zu handeln, dadurch ausgeschaltet werden würde

b) In zweiter Linie sind auf dem Gebiet der politischen Verwaltung im formellen Sinn Reformen angekündigt worden, und zwar hat sich die Notwendigkeit ergeben, den monströsen Dualismus von Landesamt und Innenministerium zu beseitigen. Darüber hinaus hat es die Regierung für notwendig gehalten, zur Departementsverfassung der Jahre 1920—28 zurückzukehren: man glaubte, eine zwischen die Preßburger Zentrale und die Bezirksämter eingeschaltete Zwischeninstanz nicht entbehren zu können. Ursprünglich war beabsichtigt, die vorhandenen 58 Bezirksämter in achtzehn den Ministerien unmittelbar unterstellte Großdistrikte (krajiny) zusammenzuziehen. Doch ist die Verwirklichung dieses Planes gescheitert 153).

Das nunmehr zustandegekommene Gesetz vom 25. Juli 1939<sup>154</sup>) über »die innere öffentliche Verwaltung« bestimmt in enger Anlehnung an die Gesetzgebung vom Jahr 1920 die Errichtung von sechs Departements (župy) mit dem Sitz in Preßburg, Neutra, Trentschin, Rosenberg, Neusohl und Prešov. An der Spitze eines jeden Departements soll ein von der Regierung ernannter Präfekt (župan) stehen. Er ist politischer Beamter und braucht die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nicht zu besitzen 155). Ihm unterstehen die Departementsbehörde sowie

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup>) Vgl. den temperamentvollen Aufsatz des Vorsitzenden des Verfassungsrechtlichen Ausschusses des Landtags, Dr. Karol Mederly, »K reforme verejnej språvy« (Zur Verwaltungsreform) im »Slovák« (Nr. 126 vom 4. Juni 1939), der sich bei den Vorarbeiten zu diesem Entwurf seitens der Fachreferenten des Innenministeriums übergangen fühlte.

<sup>154)</sup> Nr. 190/39 Slov. Zák.

<sup>155) § 18</sup> Abs. 1 Satz 5 des Ges.

die in seinem Sprengel liegenden Bezirksämter 155a). Das Gesetz bestimmt ferner 156), daß auch die in einigen Städten bestehenden Staatspolizeibehörden in das Gefüge der Bezirks- und Departementshierarchie eingeordnet werden sollen. Die Art und Weise soll durch Regierungsverordnung bestimmt werden, welche bis jetzt nicht ergangen ist.

Das Departement soll darüber hinaus auch zum Träger einer landschaftlichen Selbstverwaltung werden. Gegenstand der Selbstverwaltung ist - in enger Anlehnung an die Diktion des tschechoslowakischen Gesetzes über die sog. »Landesselbstverwaltung «157) — die Obsorge für die Verkehrs-, Wirtschafts-, Kultur-, Sozial- und Hygieneangelegenheiten des Departements, worunter insbesondere der Fremdenverkehr, die Elektrifizierung der Landgemeinden sowie ihr Anschluß an das staatliche Telephonnetz zu verstehen ist, soweit er bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Zu diesem Zweck kann das Departement eigene Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen errichten und verwalten. Ferner soll den Departements die Fürsorge für minder wichtige Straßen obliegen 158). Träger der Selbstverwaltung ist in erster Linie der Departementsausschuß (župný výbor), dem der Präfekt vorsitzt 159). Der Ausschuß ist außer zur Erledigung der Selbstverwaltungsangelegenheiten berechtigt, den Präfekten bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Staatsverwaltung zu beraten, wobei jedoch jede Debatte oder gar Beschlußfassung über »politische Angelegenheiten« gesetzlich verboten ist 160). Der Präfekt kann überdies jeden Beschluß des Ausschusses jederzeit durch Berufung an das Innenministerium sistieren, der Innenminister auf seinen Antrag jederzeit einzelne Ausschußmitglieder ihres Amtes entsetzen oder den ganzen Ausschuß auflösen 161). Die in der Selbstverwaltung tätigen Beamten sind Staatsbeamte<sup>162</sup>) und unterstehen dienstlich sowohl dem Departementsausschuß wie auch gesondert dem Präfekten als Ausschußvorsitzenden 163).

Diese Bestimmungen haben indes vorläufig keine praktische Bedeutung, da überhaupt noch nicht feststeht, in welcher Weise und von

<sup>155</sup>a) Vgl. die Geschäftsordnung der Departementsbehörden und Bezirksämter vom 29. November 1939 (Nr. 316/39 Slov. Zák.) sowie die Regydg. vom 13. Dezember 1939 (Nr. 317/39 Slov. Zák.) über den Rechnungs- und Kassendienst sowie über die wirtschaftliche Kontrolle dieser Behörden.

<sup>156) § 16</sup> Abs. 2 des Ges.

<sup>157)</sup> Vgl. oben S. 851 f.

<sup>158) §§ 32, 43, 44</sup> des Ges.

<sup>159) § 35</sup> Abs. 1 Satz 1 des Ges. Vgl. die Geschäftsordnung vom 29. November 1939 (Nr. 315/39 Slov. Zák.).

<sup>160) § 45</sup> Abs. 3 des Ges.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup>) §§ 75, 49, 77 des Ges.

<sup>162) §§ 73</sup> Abs. 1, 74 Abs. 2 des Ges.

<sup>163)</sup> So die höchst unklare Kompromißformulierung in § 73 Abs. 5 des Ges.

wem die Ausschußmitglieder »bestimmt «<sup>164</sup>) — gewählt oder ernannt — werden sollen <sup>165</sup>).

Die Rückkehr zum Departementssystem hat auch eine Neuordnung der Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb des Gefüges der politischen Verwaltung notwendig gemacht. Das Landesamt soll verschwinden; seine Befugnisse gehen zum Teil auf das Innenministerium und die verschiedenen Fachministerien, zum Teil auf die neuen Departementsbehörden über. Diese übernehmen gleichzeitig einen Teil der Agenden der Bezirksämter, wodurch ein Teil der früheren Zuständigkeitsverschiebungen 166) wieder rückgängig gemacht wird 167). Die Departementsbehörden übernehmen weiterhin die Angelegenheiten der Gemeindeführung 168) und entscheiden — soweit eine Beschwerde zulässig ist — in zweiter Instanz nach den Bezirksbehörden 169). Von ihnen ressortieren schließlich die Landwirtschafts- und Gewerbeinspektorate sowie die kultur- und wassertechnischen Bauabteilungen 170). Was die Bezirksbehörden betrifft, so übergeben sie nicht nur an die Departementsämter, sondern auch an die Gemeindenotäre einen Teil ihrer Zuständigkeiten 171). Von Interesse ist, daß das sog. »Städtische Notariatsamt« in Preßburg<sup>172</sup>) nunmehr auch formell einem Bezirksamt gleichgestellt wird 173). Von dieser Regelung des Zuständigkeitswesens verspricht man sich u. a. auch einige Kostenersparnis, da ein großer Teil der Beamtenschaft des Landesamts auf die neu zu errichtenden Departementsbehörden in der Provinz verteilt werden soll, wo gewisse, für Preßburg gültige Gehaltszuschläge in Fortfall kommen 174).

 $<sup>^{164})\ \</sup>S\ 33$  Abs. 2 und 3 des Ges. Das in Abs. 3 verheißene Ausfges, ist bis jetzt nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup>) Es gibt zur Zeit zwar einen »Beratenden Beirat«, der auf der Grundlage der alten Rechtsordnung die Agenden der Landesselbstverwaltungskörperschaften (Landesvertretung, Landesausschuß, Landesverwaltungskommission) wahrnehmen soll und durch eine Bekanntmachung des Landespräsidenten vom 9. Dezember 1938 (Nr. 77607/38 prez. — Nr. 79/38 Úr. Nov.) gebildet worden ist. Diese Körperschaft hat jedoch in der Folge keinerlei bemerkenswerte Tätigkeit entfaltet.

<sup>166)</sup> Vgl. dazu oben Anm. 135.

<sup>167)</sup> So der Bericht des Verfassungsrechtlichen Ausschusses des Landtags (Landtags-drucksache Nr. 29, S. 3).

<sup>168)</sup> Insbesondere sollen die Gemeindenotäre in Zukunft ihnen unterstellt sein. §§ 13 Abs. 4, 84 Abs. 1 des Ges.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup>) §§ 13 Abs. 3, 24 Abs. 1 des Ges.

<sup>170) § 82</sup> des Ges.

<sup>171) § 12</sup> des Ges.

<sup>172)</sup> Vgl. oben S. 851.

<sup>173) § 14</sup> des Ges.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup>) So der Bericht des Finanzausschusses des Landtages (Landtagsdrucksache Nr. 29 S. 2).

Die ganze Regelung sollte spätestens am 1. Januar 1940 in Kraft treten 175). Die Vorbereitungen für die praktische Ingangsetzung dieser Maschinerie wurden durch die am 8. November erfolgte Ernennung der sechs Präfekten begonnen 176). Sie haben ihre Ämter im Laufe des Januar und Februar 1940 angetreten. Dagegen sind die Departementsausschüsse bis jetzt noch nicht konstituiert. Was die der Departementsselbstverwaltung überschriebenen Gegenstände betrifft, so werden sie inzwischen autoritär vom Innenministerium und den verschiedenen Fachministerien mitbesorg t 177) — offenbar auch sachlich die beste und zweckmäßigste Lösung.

## III.

Neben dem im Vorstehenden geschilderten Um- und Neubau der organisatorischen Grundlagen des staatlichen Lebens mußte das Hauptaugenmerk der Regierung auf die Säuberung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organismus des Volkes von jenen Elementen eigener oder fremder Volkszugehörigkeit gerichtet sein, von denen keine loyale Mitarbeit an den politischen Aufgaben der Stunde zu erwarten war. Soweit in dieser Hinsicht Polizeimaßnahmen nötig waren, sind sie geschildert worden 178). In zweiter Linie galt es aber auch, ohne Beeinträchtigung ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit den administrativen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einfluß dieser Elemente auszuschalten.

I. In diesen Zusammenhang gehört vor allem die Frage der tschechischen Beamten, die als Exponenten des »tschechoslowakischen « Systems in der Slowakei tätig waren. Ihre Zahl war unverhältnismäßig groß 179).

<sup>175) § 90</sup> Abs. 2 des Ges.

<sup>176)</sup> Und zwar wurde für das Departement Prešov ein Politiker (Abg. Haššik), für die übrigen fünf Departements dagegen Beamte (drei Bezirkshauptleute, ferner je ein Sektionschef und ein Rat aus dem Landesamt) ernannt.

<sup>177) § 79</sup> Abs. 1—2 des Ges.

<sup>178)</sup> Vgl. oben S. 844 f.

<sup>179)</sup> Sie betrug im Jahre 1930 — dem letzten Jahr, für das ein einigermaßen exaktes und verläßliches statistisches Zahlenmaterial vorliegt — z. B. in der politischen Verwaltung im ganzen 9874 (41,3% des Gesamtbestands der Planstellen), im höheren Eisenbahndienst 2916 (50,5%) und im Postdienst 1980 (29,3%). Dazu kamen noch über zweitausend Lehrpersonen beiderlei Geschlechts. Entsprechende Zahlen gelten für die übrigen Zweige des Staatsdienstes. Vgl. die Tabellen bei C. A. Macartney, Hungary and Her Successors (London 1937), S. 1331., die sich auf eine Darstellung von slowakischer Seite stützen, die mir leider nicht zugänglich war. Über die Anzahl der tschechischen Lehrkräfte vgl. das Interview des Schulministers Sivák mit dem »Slovák« (Nr. 179 vom 6. August 1939).

Ein Sonderproblem bildeten die zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung in der Slowakei befindlichen beträchtlichen tschechischen Truppenmassen sowie die gleichfalls unverhältnismäßig hohe Anzahl der Kleingewerbetreibenden und Angehörigen der Intelligenzberufe tschechischer Volkszugehörigkeit. Die tschechischen Truppenteile wurden so rasch als möglich abgerüstet und über die Grenze nach Böhmen-Mähren abtransportiert. Zugleich wurde auf Grund eines deutsch-slowakischen Übereinkommens dafür Sorge getragen, daß die in Böhmen-Mähren dislozierten Offiziere und Mannschaften, die sich zur slowakischen Volkszugehörigkeit bekannten, so rasch als möglich in die Heimat zurückkehren konnten. Dieser ganze Austausch war im wesentlichen binnen sechs Wochen (Ende April 1939) abgeschlossen. Die tschechischen Staatsbeamten und öffentlichen Vertrauensträger (öffentliche Notare, Rechtsanwälte) wurden auf Grund der Regierungsverordnung vom 15. März 1939 180) aufgefordert, sich binnen vier Wochen von neuem vereidigen zu lassen, wobei insbesondere dem slowakischen Staat Treue und der neuen Regierung Gehorsam zu geloben war. Leisteten sie dieser Aufforderung keine Folge, so galt dies gemäß § 7 Satz 2 der erwähnten Verordnung als Verzicht auf das bisher innegehabte Amt bzw. die bisher ausgeübte Praxis als öffentlicher Vertrauensträger. Lehrpersonen wurden von Anfang an nur in Ausnahmefällen im Dienst belassen; ein großer Teil von ihnen wurde dank der gerade in dieser Hinsicht besonders zähen Energie des damaligen slowakischen Unterrichtsministers und jetzigen Gesandten in Berlin, Matuš Černák, der Prager Regierung bereits zum 1. Januar 1939 zur Verfügung gestellt, der Rest hat die Slowakei zu Beginn des Schuljahres 1939-40 verlassen 181). Zurückgeblieben sind lediglich einige Fachlehrkräfte sowie einige verheiratete Lehrpersonen, deren Ehegatten slowakischer Volkszugehörigkeit sind und gegen deren Verbleiben seitens der Orts- oder Bezirksvertrauensleute der Hlinka-Partei keine Einwendungen erhoben worden sind. Fachlich qualifizierte Beamte in anderen Zweigen der Verwaltung sind nach Möglichkeit, doch in sehr viel geringerem Umfang, durch slowakische Kräfte ersetzt worden — verhältnismäßig am meisten noch innerhalb der Richterschaft. Die Regierung hat hierbei in großem Maß auf bereits pensionierte Kräfte zurückgegriffen, soweit diese selbst ihrer Reaktivierung zustimmten und politisch nicht untragbar waren.

Wie groß der tschechische Anteil an der slowakischen Staatsbeamtenschaft sowie in den Reihen der genannten öffentlichen Vertrauensträger hiernach zur Zeit ist, kann nicht leicht geschätzt werden;

<sup>180)</sup> Nr. 6/39 Slov. Zák. mit der Ausfvdg. vom 30. März 1939 (Nr. 41/39 Slov. Zák. Diese setzt in § 3 fest, daß auch Schöffen und Geschworene diesen Eid zu leisten haben.

<sup>181)</sup> Vgl. das soeben zitierte Interview des Schulministers.

im allgemeinen wird man jedoch annehmen müssen, daß er noch immer mindestens 10—15% der Planstellen beträgt. In einigen Zweigen der Verwaltung — wie z.B. beim öffentlichen Hochbau — ist er jedoch auch jetzt noch bestimmt höher.

Die Rechtsverhältnisse dieses Restbestandes von tschechischen Verwaltungsbeamten sind durch die Regierungsverordnung vom 16. Oktober 1939<sup>182</sup>) geregelt worden. Die Verordnung bestimmt, daß diejenigen Richter, Staatsbeamten und öffentlichen Angestellten tschechischer Volkszugehörigkeit, denen keine Dekrete über ihre Übernahme in den Dienst des Slowakischen Staates zugestellt werden, als bloß »vorläufige Staatsbedienstete« (zámestnanci štátu dočasny) anzusehen sind. Über ihre Besoldungs- und Pensionsverhältnisse werden indes keine näheren Bestimmungen getroffen.

Auf die tschechischen Kleingewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen wird von Staats wegen kein Druck zum Verlassen des Landes ausgeübt, soweit keine politisch-polizeilichen Gesichtspunkte in Frage kommen.

2. Die Reinigung des Wirtschaftslebens von schädlichen, insbesondere jüdischen Elementen erwies sich gleichfalls als notwendig, um die Wirtschaftsführung mit den öffentlichen Interessen des neuen Staates in Einklang zu bringen. Unter »öffentlichem Interesse« wird hierbei vom Gesetzgeber die Gesamtheit jener Tatsachen verstanden, »die in ihrem Verhältnis zueinander sowie durch ihre zeitliche und räumliche Verbundenheit geeignet sind, die Übereinstimmung der staatsrechtlichen, völkischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Bevölkerung herbeizuführen «183):

Nach dem Vorbilde der Regelung der Gemeindeverhältnisse und gewisser Angelegenheiten der wirtschaftlichen und sozialen Interessenselbstverwaltung ging man auch hier mittels der Entsendung von Regierungskommissären in gewisse, für die Allgemeinheit besonders wichtige Unternehmen zu Werke.

Solche Regierungskommissäre wurden vom Wirtschaftsminister oder — falls es sich um kleinere Unternehmen handelte — vom Bezirksamt gemäß der Regierungsverordnung vom 20. Juni 1939<sup>184</sup>) in industrielle, gewerbliche und handwerkliche Unternehmungen entsandt. Das betroffene Unternehmen hat hiergegen kein Rechtsmittel. Regierungskommissär kann ein über 24 Jahr alter, unbescholtener und

<sup>182)</sup> Nr. 254/39 Slov. Zák.

<sup>183)</sup> Vgl. Regvdg. Nr. 40/39 Slov. Zák. §2; gleicher Wortlaut in der Regvdg. Nr. 169/39 Slov. Zák. § 2.

<sup>184)</sup> Nr. 137/39 Slov. Zák. in der Fassung der Vdg. mit Gesetzeskraft vom 21. Dezember 1939 (Nr. 327/39 Slov. Zák.). Vorhergegangen war die Regvdg. vom 15. März 1939 (Nr. 19/39 Slov. Zák.).

nach Möglichkeit sachkundiger Bürger sein, der nicht Schuldner noch auch Konkurrent des Unternehmens sein darf. Der Regierungskommissär kann für unbestimmte Zeit zum Zweck der laufenden Kontrolle der Geschäftsgebarung des Unternehmens, in die er jedoch nicht direkt eingreifen darf, berufen werden. In dieser Eigenschaft hat er die Stellung eines öffentlichen Organs, steht jedoch weder zu der ihn einsetzenden Behörde noch zu dem von ihm beaufsichtigten Unternehmen in irgendeinem dienstlichen Verhältnis, obwohl er von dem Unternehmer eine angemessene Vergütung zu empfangen hat. Für eine bestimmte, vom Wirtschaftsminister zu bestimmende Frist kann ein Abwicklungs (Arisierungs-)kommissär bestellt werden, wenn das Unternehmen vom Wirtschaftsminister auf Antrag eines rechtlich oder wirtschaftlich an seinem Fortgang Interessierten — insbesondere auch von Familienmitgliedern, Gläubigern oder Angestellten des Inhabers als »vom Eigentümer verlassen« (opustený jeho držiteľom) erklärt wird. In diesem Fall wird der Kommissär zum vollberechtigten Vertreter des Unternehmens, der auf Rechnung des abwesenden Eigentümers die Verwaltung zur Gänze übernimmt und für die Führung der Geschäfte dem Wirtschaftsminister, der insbesondere zu allen »besonders wichtigen Maßnahmen« (Verkauf, Übernahme) seine Zustimmung geben muß, verantwortlich ist.

Einen Sonderfall bildet die Entsendung von Regierungskommissären in die Geldinstitute, wie sie durch Regierungsverordnung vom 19. Mai 1939<sup>185</sup>) ermöglicht wurde. Der Regierungskommissär, für dessen Ernennung durch den Wirtschaftsminister die gleichen Richtlinien gelten wie für die soeben erwähnten Fälle<sup>186</sup>), hat hier die gleiche Stellung wie der ständige Kommissär eines gewerblichen Unternehmens. Er kann darüber hinaus vom Finanzminister mit besonderen Aufträgen bezüglich der Kreditgewährung, Organisation, Statutenänderung oder Liquidation des beaufsichtigten Instituts versehen werden. Die Erfüllung seiner auf Grund dieser Instruktion ergehenden Weisungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden; äußerstenfalls ersetzt die Unterschrift des Kommissärs den diesbezüglichen Beschluß eines widerspenstigen Verwaltungsorgans<sup>187</sup>).

Vorläufig nicht in die Praxis überführt wurden die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 24. März 1939<sup>188</sup>) über die Aufsichts-

<sup>185)</sup> Nr. 111/39 Slov. Zák.

<sup>186)</sup> Doch sind hier auch Verwandte von der Ernennung ausgeschlossen (§3 Abs. 3 der Vdg.).

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup>) Das Verhältnis dieser Kommissäre zu der oben — vgl. oben S. 825 — erwähnten Revisionsabteilung der Slowakischen Nationalbank ist nicht geklärt.

<sup>188)</sup> Nr. 30/39 Slov. Zák. Die in § 3 der Vdg. verheißene Sonderkommission des Innenministeriums zur Ausarbeitung der Richtlinien der Aufsichtsführung ist nicht konstituiert worden.

führung über Filialen von Versicherungsgesellschaften, deren Zentrale im Auslande liegt.

Besonderen Rechtscharakter trägt wegen der Fülle von rechtsstaatlichen Sicherungen, mit denen das Institut umgeben ist, die zeitweilige Beaufsichtigung oder Zwangsverwaltung von Großlandwirtschaften über 30 ha Fläche, wie sie durch Regierungsverordnung vom 30. März 1939<sup>189</sup>) eingeführt wurde. Ist die geordnete Bewirtschaftung eines solchen Gutes aus irgendwelchen Gründen bedroht, so hat der Gemeindenotär dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, welches das Gut für längstens drei Monate unter Aufsicht stellen kann. Werden die vorhandenen Mißstände durch diese Maßnahme nicht behoben, so kann das Bezirksamt beim zuständigen Bezirksgericht den Antrag auf Verhängung der Zwangswirtschaft stellen. Unabhängig davon ist der Wirtschaftsminister zur Anordnung der zeitweiligen Beaufsichtigung oder Zwangsverwaltung befugt. Der Kommissär muß eine ehrenhafte und sachkundige Persönlichkeit sein. Die Ausübung der Aufsicht bzw. der Zwangsverwaltung ist eine unentgeltliche Ehrenfunktion, doch kann das Bezirksamt festsetzen, in welcher Höhe die tatsächlichen Kosten zu ersetzen sind.

In diesen Zusammenhang gehören ferner die Maßnahmen zur Bereinigung der Gewerbekonzessionen, wie sie durch die Regierungsverordnungen vom 30. März 190) und vom 11. Juli 1939 191) getroffen worden sind. Hiernach wurden sämtliche Gewerbescheine einer Nachprüfung daraufhin unterzogen, ob die Existenz der Gewerbeunternehmung im Hinblick auf eine etwaige Übersetzung des fraglichen Gewerbes wirtschaftlich und sozial tragbar war, ob der Inhaber des Gewerbescheins im Sinn der Gewerbeordnung als »verläßlich« bezeichnet werden konnte und insbesondere, ob die Weiterführung des Gewerbes durch ihn mit dem »öffentlichen Interesse« vereinbar war. Die gleiche Nachprüfung wurde auch hinsichtlich einiger bisher nicht konzessionspflichtiger Gewerbe durchgeführt (Herstellung von Giften und Arzneigrundstoffen, Biergroßhandel, Baugeschäfte, Essigerzeugung). Für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe galt die Sonderregel, daß die Konzession für den Betrieb von Lokalen in Bade-, Wallfahrts- und Touristenorten, für Bahnhofsrestaurationen sowie in Ortschaften mit über viertausend Einwohnern nur an solche Personen erteilt werden durfte, die — unbeschadet der bisher in Geltung stehenden gewerberechtlichen Qualifikationsvorschriften — mehr als nur Volksschulbildung sowie praktische Fach-

<sup>189)</sup> Nr. 39/39 Slov. Zák.

<sup>190)</sup> Nr. 40/39 Slov. Zák., ergänzt durch Regvdg. vom 23. Mai 1939 (Nr. 117/39 Slov. Zák.).

<sup>191)</sup> Nr. 169/39 Slov. Zák.

kenntnisse besaßen und die Gewähr für eine sachgemäße Erfüllung ihrer Berufspflichten boten. Gast- und Schankwirtschaftsunternehmen konnten, falls ihr Weiterbestand im Hinblick auf die lokalen Bedürfnisse notwendig, die Person des Konzessionärs jedoch nicht tragbar war, kommissarisch übernommen werden.

Diese Bestimmungen sind im Sinne des § 44 Abs. 3 der Verfassungsurkunde zum 10. Oktober 1939 außer Kraft getreten. Im ganzen sind etwa rund tausend Gewerbekonzessionsentziehungen zu verzeichnen, von denen fast durchweg Juden betroffen worden sind. Die Aktion hätte selbstverständlich erheblich größere Ausmaße annehmen können, doch fehlt die notwendige Zahl fachlich geschulter und zur Übernahme der zu arisierenden Unternehmen befähigter Bewerber. In dieser Hinsicht legt das in diesem Bereich zuständige Wirtschaftsministerium einen ziemlich strengen Maßstab an, so daß die Arisierung des Gewerbes bis jetzt keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat. Ob das sog. »Judengesetz« vom 29. Februar 1940 1914) hier durchgreifende Abhilfe schaffen wird, ist abzuwarten.

Zu erwähnen ist noch die Regelung des Konzessionswesens auf dem Gebiet, das von der Musikkammer für die Slowakei 192) betreut wird (Arbeitsvermittlung, Leitung von Kapellen), sowie die in erster Linie gegen den tschechischen Turnverein »Sokol « gerichtete Nachprüfung der Konzessionen zum Betrieb von Lichtspieltheatern 193). Beachtung verdient schließlich die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Dezember 1939 193a), womit jede Verfügung über die »wirtschaftliche Gewalt « über eine gewerbliche Unternehmung, deren Umfang über den eines Kleingewerbebetriebs hinausgeht, der Genehmigung der Bezirksbehörde bedarf.

3. Hatten sich die Maßnahmen im Sektor der öffentlichen Verwaltung in erster Linie gegen die Tschechen gerichtet, so die Bereinigung des Gewerbewesens hauptsächlich gegen die Juden. Das Judenproblem hat für die Slowakei vor allem deshalb überaus große Bedeutung, weil die slowakische Privatwirtschaft überwiegend und die Intelligenzberufe zum großen Teil in jüdischen Händen bzw. jüdisch beeinflußt sind. So ist die Spiritus- und Textilindustrie fast völlig, die für das Land besonders wichtige holzverarbeitende Industrie überwiegend jüdisch. Im Osten des Staates — also etwa von der Linie Deutschendorf-Dobschau an — war bis in die allerjüngste Zeit der ländliche Einzelhandel sowie vor

<sup>191</sup>a) Vgl. unten S. 866.

<sup>192)</sup> Vgl. oben S. 841.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup>) § 1 der Regydg. vom 19. Dezember 1939 über die Neuordnung des Filmwesens in der Slowakei (Nr. 89/38 Úr. Nov.).

<sup>193</sup>a) Nr. 332/39 Slov. Zák.

allem das Getreide- und Viehvermittlungsgeschäft vollständig in jüdischer Hand. Aber auch in der Hauptstadt sowie an einigen wirtschaftlich günstigen Plätzen in der Mittel- und Westslowakei — vor allem in Neusohl, Altsohl, Sillein, Bad Pistyan, Neutra und Türnau — hatte sich das Judentum vor allem während der Ära Masaryk-Beneš in die Schlüsselstellungen des Groß- und Einzelhandels schieben können. Es waren also weitreichende und schwierige wirtschaftliche und soziale Fragen, die den Gesetzgeber in diesem Fall erwarteten.

Daß sich von seiten der Exponenten des früheren Regimes Widerstand und propagandistische Bemühungen gegen jede vernünftige Lösung des Judenproblems bemerkbar machen würden, war zu erwarten. Man beschwor namentlich die christlichen Prinzipien der Nächstenliebe und hoffte, die Regierung dadurch mit ihren eigenen Waffen zu schlagen ganz abgesehen davon, daß mit der üblichen These von der »Unentbehrlichkeit des jüdischen Kaufmannes und seines Kapitals für die heimische Wirtschaft« operiert ward. Demgegenüber nahm ein katholischer Geistlicher, der Professor der Moraltheologie an der katholischen Theologiefakultät in Preßburg, Dr. Štefan Zlatoš in programmatischer Form zur Judenfrage in der Slowakei Stellung 194), wobei er namentlich auf die Parallelität zu der seinerzeit durchgeführten Agrarreform hinwies: damals, als es ebenfalls um die Beseitigung einer weder wirtschaftlich noch sittlich begründeten Vormachtstellung gegangen sei, habe sich und dies mit Recht — von keiner Seite irgendeine Stimme erhoben, welche die Rechtmäßigkeit der Agrarreform mit christlichen Argumenten zu leugnen unternommen habe. Man müsse lediglich erkennen, daß die Beseitigung des durch den Liberalismus und seine Thesen von der »freien Wirtschaft« und der Bedeutungslosigkeit der Volkszugehörigkeit oder der Konfession großgezogenen jüdischen Übergewichts in ihrem Wesen nichts anderes bedeute als eben die Durchsetzung der beiden höchsten Sozialgebote der christlichen Ethik: Gerechtigkeit und Liebe. Freilich und hier wird der verhängnisvolle Riß sichtbar, der quer durch dies ganze Gedankengebäude hindurchgeht: die Stellungnahme Zlatoš' zum getauften Juden bleibt unsicher und schwankend. Vom katholischdogmatischen Standpunkt kann er die kompromißlose These der Rassentheorie nicht anerkennen, und so behilft er sich, da die durchdringende gegenseitige Fremdheit, ja offene Feindschaft zwischen Slowaken und Juden nicht geleugnet werden kann, mit einem Hinweis auf den Apostel Paulus und den Gedanken einer — im ersten Timotheusbrief angedeuteten — »Bewährungsfrist« des Neutäuflings, ehe er im vollen Umfang in die Rechte der ȟbrigen Volksschichten« eintreten könne.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup>) Vgl. den Aufsatz »Krestanská spravodlivost' a židovský zákon« (das Judengesetz und die christliche Gerechtigkeit) im »Slovák« vom 7. Mai 1939.

Damit ist also von autoritativer Seite anerkannt, daß die Taufe nach Ablauf einer gewissen — offenbar vom Staat zu bestimmenden — Frist einen Wechsel der Rassen- und Volkszugehörigkeit zu bewirken im Stande sei. Die Stellungnahme des Staates selbst ist weitaus vorsichtiger und macht den Versuch, die rechtliche von der konfessionellen Sphäre säuberlich zu scheiden: der vom Innen- und Justizminister gemeinsam gezeichnete Ausführungserlaß zur ersten Judenverordnung 195) bringt zum Ausdruck, daß die Judengesetzgebung ausschließlich von wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten diktiert sei und die »dogmatische Gültigkeit und Bedeutung des Taufvorgangs in keiner Weise berührt«. Daß mit dieser unsicheren Haltung der staatsfeindlichen Agitation auf längere Sicht doch wieder Tür und Tor geöffnet ist, liegt auf der Hand. Die Schwäche dieser an konfessionell-dogmatische Rücksichten gebundenen Stellungnahme muß bei der Betrachtung der slowakischen Judengesetzgebung fest im Auge behalten werden, weil sich sonst ihr auch im Praktischen unentschiedener Kompromißcharakter nicht erklären läßt. Es möge dabei unerörtert bleiben, inwieweit dies auch für die Auslegung und praktische Anwendung der diesbezüglichen Normen von Bedeutung ist.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Was zunächst die rechtliche Festlegung des Begriffes » Jude « betrifft, so bestimmt der für die gesamte folgende Gesetzgebung maßgebende § 1 der Regierungsverordnung vom 18. April 1939 196), daß als Jude ohne Ansehung des Geschlechts oder der Staatsangehörigkeit anzusehen sei, wer vor dem 30. Oktober 1918 israelitischer Konfession gewesen sei — gleichgültig, ob später der Übertritt zu einem christlichen Bekenntnis erfolgt sei oder nicht. Wer nach dem 20. April 1939 eine solche Person ehelicht oder mit ihr im Konkubinat lebt, gilt für die Zeit dieser ehelichen oder außerehelichen Verbindung gleichfalls als Jude. Abkömmlinge solcher Personen gelten auch dann als Juden, wenn der andere Elternteil nicht als Jude anzusehen ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob diese sich selbst als »konfessionslos« bezeichnen.

Die slowakische Gesetzgebung faßt also den Begriff »Jude« nicht vom Rassischen, sondern unter Festlegung eines Stichtages vom Konfessionellen her. Der Begriff »jüdischer Mischling« ist ihr unbekannt, dagegen ist es nach slowakischem Recht möglich, daß eine bestimmte Person nur zeitweilig als Jude anzusehen ist.

<sup>195)</sup> Vgl. die folgende Anmerkung.

<sup>196)</sup> Nr. 63/39 Slov. Zák. — Vgl. ferner den ausführlichen, vom Innen- und Justizminister gezeichneten Ausführungserlaß vom 26. April 1939 — Nr. 9116—39 (Nr. 102/39 Ur. Nov.).

b) Was nun die Art und Weise der Ausschaltung der von der Gesetzgebung als »Juden« bezeichneten Personen 197) aus dem öffentlichen Leben des Landes betrifft, so ist folgendes festzustellen:

Gemäß Regierungsverordnung vom 19. September 1939<sup>198</sup>) werden die Juden vom Waffendienst ausgeschlossen und in besonderen Arbeitsformationen zusammengefaßt. Das Nähere bestimmt der Verteidigungsminister. Die Durchführung dieser Verordnung hat auch bereits Ende September 1939 zur Bildung einiger jüdischer Arbeitskolonnen geführt, die vor allem im Osten des Staates zu Straßenbauarbeiten eingesetzt worden sind.

Weiterhin werden die Juden gemäß Regierungsverordnung vom 24. April 1939 199) zur Gänze aus dem Staatsdienst und allen anderen öffentlichen Diensten entfernt sowie aus den Beisitzer- oder Sachverständigenfunktionen bei Gericht, gemäß Regierungsverordnung vom 18. April 1939<sup>200</sup>) aus dem öffentlichen Notariat und gemäß Regierungsverordnung vom 26. Juni 1939<sup>201</sup>) vom Eigentum und der konzessionierten Führung von Apotheken; im Verhältnis zum jüdischen Bevölkerungsanteil, der mit 4% zu niedrig angenommen wird<sup>202</sup>), gemäß Regierungsverordnung vom 25. Juli 1939<sup>203</sup>) aus dem Ärzteberuf, wobei jedoch auf die Behandlung jüdischer Patienten durch jüdische Ärzte Bedacht genommen wird; ebenso nach § 9 der soeben erwähnten Verordnung über die Apotheken aus der Angestelltenschaft der Apotheken. Für die jüdischen Rechtsanwälte bestimmt die bereits erwähnte Regierungsverordnung vom 18. April 1939<sup>204</sup>) in ihren §§ 3—8, daß sie entsprechend dem Verhältnis des jüdischen Bevölkerungsanteils in den Bezirken der beiden slowakischen Rechtsanwaltskammern in Preßburg und St. Martin am Turz zuzulassen sind 205). Indessen dürfen diese jüdischen Anwälte nur jüdische Klienten vertreten. Durch Regierungsver-

<sup>197)</sup> Im Folgenden abgekürzt: »Juden«.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup>) Nr. 230/39 Slov. Zák. in teilweiser Abänderung der Regydg. Nr. 150/39 Slov. Zák.

<sup>199)</sup> Nr. 74/39 Slov. Zák. — hierzu Ausführungserlaß des Innen- und Justizministers vom 16. Mai 1939 (Nr. 122/39 Úr. Nov.); vgl. ferner die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Januar 1940 (Nr.7/40 Slov. Zák.).

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup>) Nr. 63/39 Slov. Zák. — Vgl. oben Anm. 183.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup>) Nr. 145/39 Slov. Zák.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup>) Er dürfte in Wirklichkeit auch jetzt noch, trotzdem seit Mitte März 1939 eine starke Abwanderung ins Königreich Ungarn eingesetzt hat, etwa um die Hälfte mehr betragen.

<sup>203)</sup> Nr. 184/39 Slov. Zák.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup>) Nr. 63/39 Slov. Zák. — Vgl. oben Anm. 183.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup>) Hiernach hat die Advokatenkammer in St. Martin am Turz im ganzen sieben jüdische Rechtsanwälte zugelassen, und zwar in Prešov, Zipser Neudorf (je zwei), ferner in Leutschau, Mihalovce und Hummené. Die Advokatenkammer in Preßburg hat dagegen keinen jüdischen Anwalt zugelassen.

ordnung vom 21. August 1939<sup>206</sup>) ist für die arische Klientel dieser Anwälte ein besonderer Schuldnerschutz festgelegt worden.

Gemäß § 10 der Regierungsverordnung vom 18. April 1939 207) dürfen sich Juden als Journalisten nur bei solchen periodischen Schriften betätigen, »die ausdrücklich als jüdisch bezeichnet und den Interessen des jüdischen Glaubensbekenntnisses und der jüdischen Kultur zu dienen bestimmt sind«.

c) Die Frage des jüdischen Anteils am wirtschaftlichen Leben ist durch das Gesetz vom 29. Februar 1940<sup>207a</sup>) ȟber jüdische Unternehmen und jüdische Angestellte in Unternehmen« einer vorläufigen Regelung zugeführt worden. Ein Unternehmen, das auf gesellschaftlicher Basis beruht (Genossenschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung, Fonds, Verein usw.), gilt hiernach als jüdisch, wenn entweder ein Viertel des Vorstands oder die Hälfte der Gesellschafter Juden sind bzw. wenn die Hälfte der Gewinnanteile sich in jüdischer Hand befindet. Vereine gelten ferner als jüdisch, wenn sie mangels dieser Voraussetzungen trotzdem in erster Linie oder ausschließlich jüdischen Interessen und Zielsetzungen auf kulturellem, fürsorgerischem oder ähnlichem Gebiet dienstbar sind. In jüdische Gesellschaftsunternehmen können in Gemäßheit mit den oben unter Ziff. 2 mitgeteilten Bestimmungen ohne weiteres Regierungskommissäre ernannt werden. Solche Unternehmen — wie auch Juden als Einzelpersonen — können nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keine gewerblichen Unternehmen mehr begründen, bestehende nicht übernehmen, ferner dürfen ihnen keine Gewerbeberechtigungen erteilt und bereits erteilte ihnen wiederum entzogen werden. Dies gilt jedoch und damit erfährt das ganze Prinzip an einer entscheidenden Stelle eine höchst bedeutsame Ausnahme zugunsten des Judentums - nicht für Unternehmen fabrikmäßigen Charakters. Nach wie vor glaubt man in der Slowakei, die Hilfe des jüdischen Kapitals für die lebhaft erstrebte Industrialisierung des Landes nicht entbehren zu können.

Juden und jüdische Unternehmen dürfen über Grundeigentum nur mit Genehmigung der Departementsbehörde und über ihre Verfügungsund Anteilrechte an Gewerbeunternehmen nur mit Genehmigung der Slowakischen Nationalbank verfügen. Es besteht die Möglichkeit, gewerbliche Unternehmen im Wege des Zwangsverkaufs, der Zwangsverwaltung oder der zwangsweisen Liquidation zu arisieren. Die Zahl der jüdischen Angestellten in Gewerbeunternehmen darf hinfort in den niedrigen Kategorien nicht mehr als 4% der Gesamtbelegschaft betragen, bei den

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup>) Nr. 193/39 Slov. Zák.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup>) Nr. 63/39 Slov. Zák. — Vgl. oben Anm. 183.

<sup>207</sup>a) Nr. 46/40 Slov. Zák.

höheren Kategorien ist sie bis zum 31. Dezember 1940 auf 25 % und danach stufenweise auf 10 % zu verringern, welcher Stand zum 1. Januar 1942 erreicht werden muß. Ob dies vom Gesetzgeber als Endlösung angesehen wird, ist nicht klar — falls ja, so wäre das ansonsten angewandte 4 %-Prinzip zugunsten der Judenheit verlassen.

Das Gesetz bestimmt weiterhin, daß jüdische Unternehmen als solche sichtbar zu kennzeichnen sind. Die Aufsicht hierüber führt die Departementsbehörde. Damit ist einem im Wege der Selbsthilfe bereits vielerorts geschaffenen Zustand die formale Grundlage gegeben.

- d) Die slowakische Gesetzgebung hat es darüber hinaus auch noch für notwendig erachtet, sich einen Überblick über das in jüdischen Händen befindliche Grundeigentum zu verschaffen. Gemäß Regierungsverordnung vom 21. Juni 1939<sup>208</sup>) waren alle Juden bzw. alle als jüdisch anzusehenden Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine 209) bis zum 1. September 1939 verpflichtet, sämtliche in ihrer Hand befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke, ferner Wohn- und Wirtschaftsgrundstücke anzumelden, wenn diese der Verarbeitung eigener oder fremder Landwirtschaftsrohprodukte zu dienen bestimmt sind. Die Anmeldung hat eine genaue katastrale Beschreibung des Grundstücks zu enthalten. Ein Grundbuchauszug ist beizufügen. Die Durchführung der Verordnung soll die Grundlage für eine Arisierung des bäuerlichen Bodens und der agrarischen Kleinindustrie in der Slowakei schaffen. In Durchführung dieser Verordnung wurden, wie Wirtschaftsminister Dr. G. Medrický am 9. Oktober 1939 vor dem wirtschaftspolitischem Ausschuß des Landtags ausführte, 40000 ha Grund angemeldet 210).
- e) Das Judenproblem in der Slowakei ist jedoch praktisch durch die vorerwähnten Bestimmungen in keiner Weise gelöst. Namentlich ist die wirtschaftliche Vormachtstellung des Judentums nach wie vor intakt. Die allgemeine Unzufriedenheit, die dieser unerfreuliche Zustand mit sich bringt, macht sich fast ununterbrochen in kleineren Reibereien, Selbsthilfeaktionen u. ä. Luft. Die Juden selber aber fühlen sich durch die Neuordnung der Dinge in ihrem selbstsicheren Machtbewußtsein so wenig erschüttert, daß sie hie und da auch bereits zu einer Gegenoffen-

<sup>208)</sup> Nr. 147/39 Slov. Zák.

<sup>209)</sup> Gemäß § 2 der Vdg. wurden als jüdisch betrachtet: a) offene Handels- und Kommanditgesellschaften, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter Juden waren; b) Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H. im gleichen Fall und ferner, wenn mehr als die Hälfte des Einlagekapitals in jüdischer Hand war; c) Vereine im gleichen Fall wie a) oder wenn es sich um solche mit ausgesprochen jüdischer Zielsetzung (jüdische Kulturund Wohltätigkeitsvereine) handelte.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup>) Verlautbarung des Slowakischen Preßbüros vom 9. Oktober — vgl. »Slovák vom 10. Oktober (Nr. 233).

sive in Form von Straßendemonstrationen sowie allerhand wirtschaftlichen Druck- und Boykottmaßnahmen übergegangen sind, die sich in einigen Fällen sogar bis zu offenen Gewaltmaßnahmen — hauptsächlich gegen Deutsche — gesteigert haben. Daß hier auch der Herd einer uferlosen Gerüchtemacherei und Flüsterpropaganda liegt, ist selbstverständlich.

Die Bevölkerung hat hierauf mit einer am 4. September 1939 in Preßburg abgehaltenen Massenkundgebung reagiert, auf welcher eine große Anzahl zum Teil sehr scharf formulierter Forderungen durch Akklamation angenommen worden sind. U. a. wurde neben der Konskribierung des unbeweglichen auch eine Konskribierung des beweglichen jüdischen Vermögens, das Verbot der Beschäftigung arischer weiblicher Arbeitskräfte unter 50 Jahren durch Juden, die Einführung des Schächtverbots sowie vor allem strenge Maßnahmen zur Unterbindung der von jüdischer Seite systematisch betriebenen staats- und volksfeindlichen Propaganda verlang t²11). Der Innenminister hat sich daraufhin bereit erklärt, Gesetzesvorschläge zu prüfen, die ein zu diesem Zweck eingesetzter slowakisch-deutscher Ausschuß ausarbeiten sollte. Dieser Ausschuß hat auch in der Tat einige Sitzungen abgehalten und dem Innenminister Vorschläge unterbreitet. Zu weiteren praktischen Schritten ist es indes bis jetzt in diesem Zusammenhang nicht gekommen.

4. Neben der Ausschaltung des tschechischen und jüdischen Störungselements aus dem politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Konsolidierungsprozeß des Staates mußte die slowakische Führung ihr Augenmerk freilich auch auf die Schädlinge im eigenen Lager richten. Was den Staatsdienst betrifft, so war hier manches durch Pensionierung oder in einigen extremen Fällen auch durch Dienstentlassung geschehen. Daneben gibt es aber auch eine große Anzahl auf diese Weise nicht erreichbarer Korruptionspolitiker, die durch die Mißbräuche des früheren Regimes reich geworden sind. Der Staat konnte diese Elemente, wenn er Wert auf die Sauberkeit des öffentlichen Lebens legte, keineswegs im ungestörten Besitz ihres unredlich erworbenen Wohlstands lassen. Das ist der Sinn der Regierungsverordnung vom 24. April 1939<sup>212</sup>) ȟber die politischen Systemgewinnler« (politicke zbohatlici). Hiernach hat die Regierung ein Verzeichnis dieser auf unredliche Art vermögend gewordenen Exponenten des früheren Systems zusammenzustellen. Ein solches Verzeichnis ist auch inzwischen von einer Regierungskommission unter dem Vorsitz des Oberbefehlshabers der Hlinka-Garde und staatlichen

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup>) Der vollständige Text der Resolution findet sich in Nr. 239 der Zeitung »Grenzbote« vom 5. September 1939.

<sup>212)</sup> Nr. 73/39 Slov. Zák.

<sup>213)</sup> Nr. 253/39 Slov. Zák.

Propagandasekretärs Saňo Mach vorbereitet und der Regierung unterbreitet worden. Das Verzeichnis enthält im ganzen 167 Namen von Persönlichkeiten, die sich namentlich im Zusammenhang mit der Durchführung der Agrarreform in korrupter Weise bereichert haben sollen. Um dies in einwandfreier Weise feststellen zu können, ist das Wirtschaftsministerium mittels Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1939<sup>213</sup>) ermächtigt worden, die Zuteilungspraxis des Staatlichen Bodenamts zu Prag einer fallweisen gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Sobald die Regierung über das ihr auf Grund dieser und etwaiger sich in anderer Richtung bewegender Nachforschungen vorgelegte Verzeichnis Beschluß gefaßt haben wird, sind die Betroffenen verpflichtet, einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Steueradministration eine genaue Darlegung ihres gegenwärtigen Vermögensstandes im Vergleich zu ihrem Vermögensstand am 30. Oktober 1918 einzureichen. Stellt sich heraus, daß sie auf Grund eigener oder fremder politischer Tätigkeit oder dank des Einflusses früherer politischer Parteien Vermögenswerte erworben haben, so verfallen diese zugunsten des Staates. Wer indes diese unredlich erworbenen Vermögenswerte binnen 14 Tage nach Erhalt der Aufforderung der vom Finanzminister für zuständig erklärten Steueradministration vollständig anzeigt — was wohl jeder Betroffene tun dürfte, da er ja schon jetzt die notwendigen Vorbereitungen treffen kann -, darf 25 % dieser inkriminierten Werte behalten, während der Rest verfällt.

Die vorerwähnte Kommission hat am 14. Februar 1940 mit Zustimmung der Regierung die gänzliche oder teilweise Beschlagnahme einiger Vermögen auf Grund dieser Bestimmungen verfügt. Betroffen ist ein tschechischer Rechtsanwalt, ferner der frühere tschechoslowakische Gesandte in Warschau, Dr. Juraj Slavík, der Initiator des seinerzeitigen Prozesses gegen Prof. Dr. Tuka, Rechtsanwalt Dr. Milan Ivanka, das Haupt der früheren sozialdemokratischen Partei in der Slowakei, Rechtsanwalt Dr. Ivan Dérer, der bereits seit September 1938 ununterbrochen in Prag lebt, der frühere Finanzminister und Abg. Teplánský sowie noch siebzehn weitere slowakische Persönlichkeiten. Der Vorsitzende der Kommission hat jedoch zum Ausdruck gebracht, daß diese ihre Tätigkeit fortsetzen werde.

## IV.

Neben dem bisher ins Auge gefaßten Verwaltungsum- und -neubau sowie der Säuberung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organismus des Volkes erwuchs der slowakischen Führung jedoch noch eine andere, ganz und gar positiv gerichtete Aufgabe: das war der organische Weiterbau der politischen Führungs- und Erziehungsorganisationen des Volkes.

 Hier nimmt die Hlinka-Partei naturgemäß den ersten Platz ein. Am 30. September und am 1. Oktober 1939 fand in Trentschin der

Z. ausl. öff, Recht u. Völkerr. Bd. IX.

VIII. Parteikongreß statt. Seit dem I. Parteikongreß in Rosenberg waren achtzehn, seit dem VII. Parteikongreß in Bad Pistyan drei Jahre vergangen. Das, was der inzwischen verewigte Führer des slowakischen Volkes, Andrej Hlinka, zunächst als fast unerreichbar scheinendes Fernziel aufgestellt und schließlich als konkrete Forderung verkündet hatte, war nun eingetreten: die Hlinka-Partei war zur totalen politischen Volksorganisation des Slowakentums, zur Trägerin der Idee des selbständigen slowakischen Staates geworden. Die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb des slowakischen Volkes erfolgt in ihrem Rahmen und durch sie allein; neben ihr oder gar gegen sie kann es keine legale politische Bewegung oder Betätigung geben. Die Partei trägt die Verantwortung dafür, daß die Führung der öffentlichen Verwaltung — geschehe sie nun durch Staats- oder durch Selbstverwaltungsorgane, auf politischem oder auf fachlich-technischem Feld — sich niemals von den ideologischen Grundlagen des Staatswesens entfernt oder sich gar gegen diese richtet. Die Partei muß Gewähr dafür leisten, daß sich die Staatsführung stets des verständnisvollen Vertrauens des Volkes sicher wissen kann, daß sie über die Probleme, Notwendigkeiten und Wünsche der slowakischen Bevölkerung stets zuverlässig und aufs schnellste unterrichtet werde und daß die vorhandene Vertrauensbereitschaft des Volkes nicht durch örtliche Mängel und Mißgriffe personeller oder sachlicher Art, noch weniger aber durch politische Sabotage einer überflüssigen Belastung oder gar Erschütterung ausgesetzt werde214).

Die Hlinka-Partei ist in dieser einzigartigen und verantwortungsreichen Stellung auch rechtlich anerkannt; die Verfassungsurkunde bestimmt in ihrem § 58 ausdrücklich, daß sich das slowakische Volk an der Ausübung der Staatsmacht im Wege der Parteiorganisation beteiligt<sup>215</sup>).

<sup>214)</sup> Vgl. hierzu die verschiedenen Äußerungen des Generalsekretärs der Partei, Dr. Jozef Kirschbaum, den Außatz »Strana a štát « (Partei und Staat) in der Zeitschrift »Nástup« (Nr. 18/1939, S. 215f.), ferner den Begrüßungsaufsatz zum Parteikongreß (»Slovák« vom 1. Oktober — Nr. 226) und schließlich den Vortrag vor der Auslandspresse am 27. Oktober 1939 (»Slovák« vom 28. Oktober 1939 — Nr. 255). Vgl. noch J. Záhorec: »Zákon o Hlinkovej slovenskej ludovej strane« (Das Gesetz über die Hlinka-Partei) in der Ztschr. »Nástup« (Nr. 22/1939, S. 265f.). In der Sondernummer des »Slovák« vom 1. Oktober findet sich außerdem ein interessanter geschichtlicher Rückblick auf die vergangenen sieben Parteitage (1921 Rosenberg, 1923 Sillein, 1925 Neusohl, 1928 Trentschin, 1930 Rosenberg, 1933 Sillein, 1926 Bad Pistyan). Zur Geschichte der Partei hat R. Čavojský in der Ztschr. »Nástup« (Nr. 21/1939, S. 251f.) die wichtigsten Daten der Zeit seit 1905 zusammengestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup>) Ebenso § 1 des Gesetzes über die Hlinka-Partei vom 28. September 1939— Nr. 245/39 Slov. Zák.

Um diese Funktion auch ordnungsgemäß ausfüllen zu können, hat die Hlinka-Partei daher durch ihre Organe das Recht<sup>216</sup>), vor der Ernennung eines jeden innerhalb seines Aufgabenkreises mit selbstverantwortlicher Macht ausgestatteten öffentlichen Funktionärs gehört zu werden und gegen politisch zweifelhafte oder untragbare Persönlichkeiten ihr Veto einzulegen, das nur durch Verständigung mit dem nächsthöheren Parteifunktionär überwunden werden kann. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um einen Funktionsträger innerhalb der Staatsoder der landschaftlichen bzw. ständischen Selbstverwaltung handelt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet äußerstenfalls das Partei- und Staatshaupt.

Die Partei hat ferner das Recht, die öffentliche Verwaltung — gleichgültig wiederum, ob staatliche oder landschaftliche bzw. ständische Selbstverwaltung — auf ihre Zweckmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Volksnähe laufend zu überwachen²¹7) und jeden Mißstand durch ihre zuständigen Organe der dienstlich übergeordneten Stelle zur Anzeige zu bringen. Diese Anzeigen sind von der also befaßten Stelle mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu prüfen, wie wenn es sich um die Beschwerde eines persönlich Betroffenen handelte. Können sich Parteiorgan und Disziplinarorgan über die zu treffenden Maßnahmen nicht einigen, so entscheidet äußerstenfalls das Partei- und Staatshaupt. Den untergeordneten Parteiorganen, die nicht zugleich Staatsorgane sind, steht kein unmittelbares Eingriffs- und Anweisungsrecht an die Organe der öffentlichen Verwaltung zu.

Wenn irgendwo, so wird an dieser Stelle überaus deutlich, daß der grundsätzliche Unterschied zwischen Staatsverwaltung auf der einen, landschaftlicher oder ständischer Selbstverwaltung auf der anderen Seite nicht mehr besteht, da beide Erscheinungsformen der öffentlichen Verwaltungsführung ein und derselben Aufsichts- und Kontrollinstanz unterliegen.

<sup>216)</sup> Die beiden folgenden Grundsätze sind nicht formelle Norm, werden aber gleichwohl in der Praxis in steigendem Maß — beim Abschluß des Manuskripts fast allgemein — befolgt. Die juristische Analyse kann sich also hier, wenn sie verläßlich sein will, nicht auf das geschriebene Recht beschränken.

<sup>217)</sup> Vgl. dazu die Rede Dr. Tisos auf dem Parteikongreß: \*... der Staat und seine Organe haben die Gesetze durchzuführen; die Partei aber hat darauf zu achten, wie diese Gesetze auf das Leben einwirken, in welcher Weise sie sich dort zur Geltung bringen und ob das praktische Leben durch sie gehemmt oder gefördert wird. Die Partei muß den Staatsorganen bei der Durchführung der Gesetze zur Hand gehen, das Volk aber zur gleichen Zeit darüber belehren, warum ein Gesetz erlassen wurde. Wenn der Staat eine Maschine ist, so ist die Partei das Öl darin . . . . ( \*Slovák \* vom 3. Oktober 1939 — Nr. 227.)

Zur Ausübung dieser politischen Führungs- und Kontrollrechte bedient sich die Hlinka-Partei ihrer Organisation, wie sie durch das Gesetz vom 28. September 1939<sup>218</sup>) festgelegt wurde.

Leitende Parteiinstanzen sind:

- a) Der Engere Parteivorstand<sup>219</sup>), welcher aus dem Parteivorsitzenden, den vier Parteivizepräsidenten und dem Generalsekretär der Partei besteht. Zum Vorsitzenden (Oberstes Parteihaupt) wurde am 30. September 1939 einstimmig Ministerpräsident Dr. Jozef Tiso gewählt, nachdem dies Amt seit dem Tode des Gründers der Partei aus Pietät nicht besetzt worden war. Zu Parteivizepräsidenten sind Innenminister Prof. Dr. Vojtech Tuka, der Präsident des Landtags Dr. Martin Sokol, Außenminister Dr. Ferdinand Durčánský und Kanonikus Dr. Jozef Buday<sup>220</sup>) gewählt worden. Generalsekretär der Partei ist Dr. Josef Kirschbaum. Der Engere Parteivorstand beschließt über organisatorische, d. h. also vor allem über personelle, über finanzielle und Presseangelegenheiten.
- b) Dem Erweiterten Parteivorstand<sup>221</sup>) gehören die Mitglieder des Engeren Parteivorstandes und soweit es sich um Parteimitglieder handelt die Präsidenten des Landtags, die Mitglieder der Regierung und der Befehlshaber der Hlinka-Garde an. Zu diesen treten noch zwölf vom Parteivorsitzenden berufene Mitglieder, die von Dr. Tiso auch bereits am 4. Oktober 1939 ernannt worden sind<sup>222</sup>).

Der Erweiterte Parteivorstand ist der Träger aller Funktionen, die nicht dem Engeren Parteivorstand oder dem Parteitag zugewiesen sind, ist also als die eigentlich zentrale Machtinstanz innerhalb des Parteigefüges gedacht. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Grundlinien der von der Partei zu verfolgenden Politik festzulegen, und weiter obliegt ihm die Nominierung der zehn Parteivertreter zum Staatsrat sowie die Nominierung des vom Parteivorsitzenden zu ernennenden Generalsekretärs der Partei sowie des Befehlshabers der Hlinka-Garde 223)

c) Der auf Vorschlag des Erweiterten Parteivorstandes vom Parteivorsitzenden ernannte Generalsekretär<sup>224</sup>) hat die Aufgabe, die laufende Arbeit des Parteiapparates zu überwachen und zu leiten. Er be-

<sup>218)</sup> Nr. 245/39 Slov. Zák. Über die privatrechtlichen Verhältnisse der Partei vgl. § 2 des Ges., ferner die Regvdg. vom 7. Juni 1939 (Nr. 131/39 Slov. Zák.) »über die Regelung der Eigentumsverhältnisse der Hlinka-Partei «.

<sup>219) § 9</sup> des Ges.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup>) Gestorben am 11. November 1939. Das Amt ist seither unbesetzt.

<sup>221) §§ 10</sup> und 11 des Ges.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup>) Verlautbarung des Slowakischen Preßbüros vom 4. Oktober — vgl. »Slovák« vom 5. Oktober (Nr. 229). Es handelt sich um je einen Beisitzer aus den sechs zukünftigen Departements sowie um je einen Beisitzer aus den sechs zukünftigen Berufsständen.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup>) Über Staatsrat und Hlinka-Garde vgl. unten S. 879 f. bzw. S. 875 f.

<sup>224) § 14</sup> des Ges.

reitet die Entscheidungen der beiden Parteivorstände vor und führt sie durch, soweit zu ihrer Durchführung kein anderes Parteiorgan berufen ist oder bestimmt wird.

Dem Generalsekretär steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Büro — das Generalsekretariat — zur Seite<sup>225</sup>). Das Generalsekretariat arbeitet in fünf ständigen Sektionen: für Politik und Organisation (d. h. also für grundsätzliche und personelle Fragen), für Propaganda, für Wirtschaft, für soziale Angelegenheiten und für Interventionen. Daneben bestehen noch die folgenden sieben, nach Bedarf unter Hinzuziehung interessierter Fach- und Vertrauensleute zusammentretenden Kommissionen: für Politik, für die Presse, für Kultur, für soziale Angelegenheiten, für die Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper, für Finanz und schließlich eine Disziplinarkommission.

d) Dem — vom Parteivorsitzenden mindestens alle drei Jahre einzuberufenden — Parteitag<sup>226</sup>) gehören neben den Mitgliedern des Erweiterten Parteivorstandes die Landtagsabgeordneten, die sechs Parteiobmänner der zukünftigen Departements sowie eine gesetzlich nicht bestimmte Anzahl von Bezirksvertrauensleuten an. Der Parteitag wählt den Parteivorsitzenden und die vier Vizepräsidenten, entscheidet grundsätzliche programmatische Fragen und verabschiedet insbesondere das Parteiprogramm. Der soeben zu Ende gegangene VIII. Parteikongreß hat sich allerdings mit den gesetzlich vorgeschriebenen Wahlhandlungen begnügt und sich im übrigen auf die Herausgabe einer ziemlich kurzen Resolution beschränkt<sup>227</sup>).

Untergeordnete Parteiinstanzen sind:

- a) Die sechs Obmänner der künftigen Departements<sup>228</sup>), die am Sitz der Präfekten amtieren. Neben ihnen sollen allerdings je ein Landschaftsparteitag mit je einem Exekutivausschuß stehen.
- b) Die nächstniedere Stufe des Parteiapparates sind die Bezirksvertrauensmänner<sup>229</sup>), neben denen 32 Bezirkssekretariate funktionieren. Es sind bis jetzt für jeden politischen Bezirk Vertrauensleute ernannt im ganzen also 58.
  - c) Entsprechend also mit Ortsführer, Ortsmitgliederversammlung und Ortsausschuß sind die Ortsgruppen aufgebaut 230). Es gibt zur

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup>) Vgl. hierzu den Rechenschaftsbericht des Generalsekretärs, vorgetragen auf der Sitzung des Parteitages vom 1. Oktober — vgl. »Slovák « vom 3. Oktober 1939 (Nr. 227)

<sup>226) § 13</sup> des Ges.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup>) Vgl. hierüber im zweiten Teil dieses Berichts im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

<sup>228) § 8</sup> des Ges.

<sup>229) §§ 6-7</sup> des Ges.

<sup>230) § 5</sup> des Ges.

874<sup>-</sup>

Zeit 1980 Ortsgruppen 231). Das Organisationsnetz ist also bereits dicht über das ganze Land gespannt.

Das einzelne Parteimitglied hat »erhöhte Pflichten gegen Volk und Staat «232). Mangels Erfüllung dieser Pflichten unterliegt es einer parteieigenen Disziplinargewalt, die auf Grund einer vom Erweiterten Parteivorstand zu erlassenden Parteidisziplinarordnung ausgeübt werden soll. Die in diesem Verfahren verhängbaren Strafen sind Rüge, Verweis, Geldstrafe bis zu 5000 Kronen, Aberkennung der Parteifunktion und der Fähigkeit, die gleiche oder eine ähnliche Funktion wieder zu erringen, endlich der Ausschluß aus der Partei²33). Es gibt zur Zeit 169000 Parteimitglieder; ihre Zahl hat sich also seit dem Oktober 1938 fast versechsfacht, seit dem November 1938 mehr als verdoppel t²34). Bei einer Gesamtzahl von 2,1 Millionen staatsangehöriger Slowaken sind also rund 12,3 % der großjährigen staatsangehörigen Slowaken beiderlei Geschlechts Parteimitglieder.

Bekanntlich lebt ein starkes Drittel des slowakischen Volkes nicht in der Heimat. Die beiden bedeutendsten slowakischen Volksgruppen im Ausland befinden sich in den Vereinigten Staaten von Amerika und im Königreich Ungarn und zählen etwa je 600000 Menschen. Die amerikanischen Slowaken, die während und besonders auch nach dem Weltkrieg aufs lebhafteste am Geschick der Heimat teilgenommen haben, werden von den beiden großen Volksorganisationen »Spolok Sv. Vojtecha« (St.-Adalbert-Verein) und der »Slovenská Liga« betreut. Beide Vereinigungen hielten Ende August 1939 in Chicago gemeinsam den »IX. Katholischen Tag der amerikanischen Slowaken« ab, welcher mit Erinnerungsfeiern für den im August 1938 verstorbenen Hlinka und der 150. Wiederkehr des Tages der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung verbunden war. An Präsident Dr. Tiso wurden warm gehaltene Begrüßungstelegramme geschickt<sup>235</sup>). Diese positive Einstellung zu der neuen politischen Wirklichkeit in der Heimat verdient im Zusammenhang mit der sich gerade in den Vereinigten Staaten besonders stark bemerkbar machenden Pro-

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup>) In der obigen Zahl sind die mit Erlaubnis der reichsdeutschen Behörden auf dem Gebiet des Deutschen Reiches errichteten Ortsgruppen der Hlinka-Partei enthalten. Die bedeutendsten finden sich in Hannover und Wien.

<sup>232) § 4</sup> Abs. 1 des Ges.

<sup>233) § 4</sup> Abs. 2 des Ges.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup>) Vgl. die in meinem vorigen Bericht mitgeteilten Ziffern (diese Zeitschrift, Bd. IX, S. 297, Anm. 17).

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup>) Abgedruckt im »Slovák« vom 29. August 1939 (Nr. 198). Der St.-Adalbert-Verein hielt für seine in der Heimat lebenden Mitglieder am 6. August 1939 in Bad Pistyan seine Jahresversammlung ab. Die Anzahl dieser Mitglieder ist 110000, das Budget erreicht 3 Millionen Kronen.

paganda des Kreises um den Ex-Präsidenten Dr. Beneš Aufmerksamkeit 236).

Eine ähnliche Organisation besteht für die slowakische Volksgruppe im Königreich Ungarn nicht, was von slowakischer Seite oft kritisiert worden ist<sup>237</sup>).

2. Im Rahmen der Hlinka-Partei soll als halbmilitärische, mannschaftliche Organisation die Hlinka-Garde funktionieren. Ihre Rechtsstellung ist durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Dezember 1939<sup>238</sup>) vorläufig festgelegt worden.

Hiernach ist die Hlinka-Garde Träger der vor- und nachmilitärischen Erziehung für die wehrfähigen Slowaken, die zur Ableistung dieses Dienstes ebenso verpflichtet sind wie zum Dienst mit der Waffe in der Armee. Die Hlinka-Garde ist überdies berufen, beim Schutz der Grenzen des Landes und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Staates mit den anderen hierzu gesetzlich bestimmten Organen zusammenzuarbeiten. Die Erziehung in den Reihen der Hlinka-Garde hat das Ziel, dem slowakischen Staat eine feste Gemeinschaft mannschaftlich geschulter, einander kameradschaftlich verbundener und dem Staat ergebener Patrioten zu schaffen 239). Zur Ableistung des Dienstes in der Hlinka-Garde besteht Anspruch auf Urlaub, soweit der Arbeitgeber hierdurch keinen unverhältnismäßigen Schaden erleidet 240).

Die Organisation der Hlinka-Garde ist in der letzten Zeit mehrfach geändert worden. Die Herausgabe eines neuen Organisationsstatuts ward am 13. Oktober 1939 offiziell angekündigt 241), doch ist ein solches bis jetzt nicht ergangen. Der organisatorische Aufbau hat seine Grundlage in den praktisch in fast jeder Gemeinde bestehenden Ortsführungen, über denen sich für jeden politischen Bezirk je eine — also im ganzen

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup>) Vgl. die bereits aufs schärfste gegen Beneš gerichteten Resolutionen der Vollversammlung des St.-Adalbert-Vereins vom 11. Mai und der Außerordentlichen Generalversammlung der Slovenská Liga vom 12. Mai, die beide in Pittsburg stattfanden. Die letzte Resolution wirft Beneš u. a. unehrenhafte Geldgebarung, Verweigerung der Rechnungslegung usw. vor.

<sup>237)</sup> Näheres über das slowakisch-magyarische Verhältnis vgl. im zweiten Teil dieses Berichts im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup>) Nr. 310/39 Slov. Zák. Die Grundbestimmung enthält § 1 der Vdg., dessen Formulierung aus § 16 des Hlinka-Partei-Gesetzes (Nr. 245/39 Slov. Zák.) übernommen wurde. Die Verordnung muß im Sinn des § 44 Abs. 3 der Verfurk. binnen dreier Monate nach dem Erlaß vom Landtag als Gesetz verabschiedet werden; anders verliert sie ihre Gültigkeit. Die vorangegangene Regvdg. vom 5. September (Nr. 220/39 Slov. Zák.) über die Hlinka-Garde sah eine stärkere Rechtsstellung für dieselbe vor.

<sup>239) § 2</sup> der Regvdg.

<sup>24) § 8</sup> der Regydg.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup>) Verlautbarung des Slowakischen Preßbüros — vgl. »Slovák« vom 14. Oktober (Nr. 237).

58 — Bezirksführung erhebt. Als nächste Instanz funktionieren die zwölf Gauführungen (Preßburg, Türnau, Trentschin, Sillein, Rosenberg, St. Martin am Turz, Neusohl, Neutra, Altsohl, Zipser Neudorf, Schemnitz, Prešov, Mihalovce) und als oberste Befehlsstelle die Hauptführung zu Preßburg, deren Büro in fünf Abteilungen (Organisation, Propaganda, Interventionen, Wirtschaft, Nachrichtendienst) unterteilt ist. Die Hlinka-Garde zählt zurzeit rund 120000 Mitglieder sowie etwa 10000 »Rodobrana «-Männer, welche bewaffnet und nach dem Muster unserer 55 geschult sind.

Die deutsche Volksgruppe hat sich in Übereinstimmung mit der Staatsführung eigene politische Führungs- und Erziehungsorganisationen aufgebaut <sup>242</sup>).

## V.

Von hier aus eröffnet sich der Blick auf die Funktionen der höchsten Gewaltträger im Staat. Die Verfassungsurkunde vom 21. Juli 1939<sup>243</sup>) kennt deren vier, und zwar:

- 1. Den vom Landtag gewählten<sup>244</sup>) Präsidenten der Republik, welchem unter Gegenzeichnung des jeweils zuständigen Ministers<sup>245</sup>) folgende Aufgaben zufallen:
  - a) Ernennung und Entlassung der Regierung 246),
  - b) Oberbefehl über das Heer<sup>247</sup>),
- c) Einlegung eines aufschiebenden Vetos gegen die Gesetzesbeschlüsse des Landtages, das von diesem nur durch nochmalige Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit 248) überwunden werden kann,
- d) ferner die üblichen, einem Staatsoberhaupt gebührenden Repräsentations-, Ehren- und Gnadenrechte<sup>249</sup>).

Zum Präsidenten der Republik ist am 26. Oktober 1939 der bisherige Ministerpräsident Dr. Jozef Tiso<sup>250</sup>) gewählt worden.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup>) Vgl. hierüber den zweiten Teil dieses Berichtes im nächsten Heft dieser Zeitschr.

<sup>243)</sup> Nr. 185/39 Slov. Zák.

<sup>244) §§ 31</sup> und 32 der Verfurk.

<sup>245) § 40</sup> der Verfurk.

<sup>246) § 38</sup> Abs. 1 lit. g, § 41 Abs. 2 der Verfurk.

<sup>247) § 38</sup> Abs. 1 lit. i der Verfurk.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup>) § 26 Abs. 2, § 31 Abs. 1 lit. d der Verfurk. »Qualifizierte Mehrheit« im Sinn der Verfurk. (vgl. § 21 Abs. 2) bedeutet hier und überall die Anwesenheit von zwei Dritteln der Abg. (54) sowie einen Beschluß mit Dreifünftelmehrheit (33 Ja-Stimmen). Dies sind 38,75% der Mandatgesamtzahl.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup>) Empfang der auswärtigen Gesandten, Erklärung von Krieg und Frieden, Auflösung und Vertagung des Landtags, Vollziehung der Gesetze und der gesetzesverfretenden Verordnungen, Richtung von Botschaften an den Landtag, Ernennung der Offiziere, Richter und Staatsbeamten von gewissen Rangklassen an aufwärts, Erteilung von dem Staatsoberhaupt vorbehaltenen Dispensationen, Verleihung von Orden und Titeln sowie Zuerkennung von Gnadengeschenken und -pensionen (§ 38 der Verfurk.).

- 2. Die vom Staatspräsidenten frei d. h. unter formaler Gegenzeichnung des neuen Ministerpräsidenten ernannte Regierung als Inhaberin
- a) der gesamten ausführenden und regierenden Gewalt, soweit sie nicht ausdrücklich dem Landtag<sup>251</sup>), dem Staatsrat<sup>252</sup>), dem Staatspräsidenten oder wie hinzugefügt werden muß den obersten Organen der Hlinka-Partei<sup>253</sup>) zugehört<sup>254</sup>). Die Regierung ist parlamentarisch nicht formell gebunden, obwohl die rechtliche Möglichkeit eines Mißtrauensvotums gegeben ist<sup>255</sup>);
  - b) folgender Befugnisse der Gesetzgebung:
  - aa) Erlaß von Ausführungsverordnungen 256);
- bb) Bei Gefahr im Verzuge Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft in solchen Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche gesetzgeberische Zuständigkeit des Landtags<sup>257</sup>) gehören. Diese Verordnungen sind gleichzeitig mit ihrem Erlaß dem Landtage vorzulegen, der sie binnen dreier Monate aufheben oder abändern kann<sup>258</sup>).
- 3. Den achtzig Kopf starken, auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts<sup>259</sup>) gewählten Landtag, dessen Angehörige zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Funktion verpflichtet sind. Im Fall der Pflichtwidrigkeit oder wenn sie sich ihrer Funktion unwürdig erweisen, können sie ihres Mandats verlustig erklärt werden<sup>260</sup>). Der Landtag ist Wahlkörper für die Staatspräsidentenwahl<sup>261</sup>) und Inhaber der ausschließlichen Legislativgewalt in folgenden Angelegenheiten:

<sup>250)</sup> Geboren am 13. Oktober 1887 als Sohn eines Bauern im Dorfe Velká Bytca bei Bystritz ob der Waag; Schulbildung in den magyarischen Gymnasien zu Sillein und Neutra, zum Priesterberuf bestimmt, Theologiestudium in Budapest und Wien, 1909 zum Priester geweiht, 1914—15 als Feldkurat an der galizischen Front, danach Spiritual am slowakischen Gymnasium zu Neutra, seit 1920 Stadtpfarrer in Bánovce n. Br. (südöstlich Trentschin), welches Amt er auch nach seiner Berufung zum Ministerpräsidenten (6. Oktober 1938) weiterverwaltet hat. Seit 1925 Abgeordneter der Hlinka-Partei, hat er sich in den Kampfjahren 1920—38 vor allem um den Aufbau der Parteipresse verdient gemacht.

<sup>251)</sup> Vgl. S. 877 f.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup>) Vgl. unten S. 879 f.

<sup>253)</sup> Vgl. oben S. 869ff.

<sup>254) § 38</sup> Abs. 2 der Verfurk.

<sup>255) § 48</sup> der Verfurk.

<sup>256) § 43</sup> der Verfurk.

<sup>257)</sup> Vgl. hierüber unten S. 878.

<sup>258) § 44</sup> der Verfurk.

<sup>259) § 7</sup> der Verfurk.

<sup>260) § 15</sup> der Verfurk. — vgl. ferner unten S. 879.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup>) § 3 Abs. 2 der Verfurk. — inzwischen unterm 14. Oktober 1939 (Nr. 255/39 Slov. Zák.) ergangen.

- a) Nur mit »qualifizierter Mehrheit « 262) zu beschließen sind sogenannte »Verfassungsgesetze «: über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit 263), über die Änderung der Staatsgrenzen 264), über den Ständigen Landtagsausschuß 265) sowie über die Abänderung der Verfassungsurkunde und der Verfassungsgesetze im allgemeinen 266).
- b) Mit »einfacher Mehrheit «²67) beschließbar sind: die Wahlordnung zum Landtage ²68), die Gesetze über den Wahlsenat ²69), über die Mandatsausübung der öffentlichen Funktionäre ²70), die Festlegung des Staatshaushalts²71), die Entlastung der Regierung an Hand der Staatsabschlußrechnungen ²72), die Zustimmungserklärung zu Staatsverträgen über Friedensschluß, Handels- und Finanzsachen ²73), die Gesetze über die Wehrpflicht ²74), über die Erschließung neuer Steuerquellen ²75), über die Gerichtsorganisation und das gerichtliche Verfahren ²76), über die Verkündung der Gesetze und Verordnungen ²77), über Anzahl und Zuständigkeitsbereich der Ministerien ²78), über die Durchführung der Ministeranklage ²79), über die Organisation des Staatsrats ²80), über die Hlinka-Partei ²81), über die Parteiorganisation der Volksgruppen ²82), über die Funktionäre der Ständeorganisation ²83), über die Organisation

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup>) Vgl. oben Anm. 248.

<sup>263)</sup> Vgl. oben § 3 Abs. 2 der Verfurk. — vgl. Ges. vom 25. September 1939 (Nr. 255/39 Slov. Zák.).

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup>) § 4 Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup>) § 30 Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>266) § 24</sup> lit. b der Verfurk.

<sup>267)</sup> Die Beschlußfähigkeit des Landtags ist nach der Verfurk. (§ 21 Abs. 1) gegeben, wenn ein Drittel der Abg. (27) anwesend ist; abgestimmt wird nach einfacher Mehrheit (14 Ja-Stimmen). Dies sind 17,5% der Mandatgesamtzahl.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup>) § 11 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup>) § 12 Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup>) § 17 Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>271) § 24</sup> lit. c der Verfurk.

<sup>272) § 24</sup> lit. d der Verfurk.

<sup>272) § 24</sup> lit. d der Verfurk.

<sup>273) § 24</sup> lit. h der Verfurk.

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup>) § 24 lit. e der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>275) § 24</sup> lit. f der Verfurk.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup>) § 24 lit. g der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>277)</sup> § 29 Abs. 1, § 47 Abs. 2 der Verfurk. — inzwischen als Ges. vom 18. Januar 1940 (Nr. 11/40 Slov. Zák.) ergangen.

 $<sup>^{278})</sup>$   $\S$  41 Abs. 3 der Verfurk. — vgl. das bereits erwähnte Ges. Nr. 4/39 Slov. Zák.

 $<sup>^{279})</sup>$   $\S$  48 Abs. 3 der Verfurk. — vgl. Ges. vom 13. Dezember 1939 (Nr. 336/39 Slov. Zák.).

<sup>280) § 57</sup> Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup>) § 58 Abs. 2 der Verfurk. — inzwischen ergangen (vgl. oben S. 870).

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup>) § 59 Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>283) § 61</sup> Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

der Stände<sup>284</sup>), über die Organisation der Gerichte<sup>285</sup>), über die Polizeiund Finanzstrafgerichtsbarkeit<sup>286</sup>), über die Schlichtung von Kompetenzkonflikten<sup>287</sup>), über die Dienstverhältnisse der Richter<sup>288</sup>), über die richterliche Disziplinarordnung<sup>289</sup>), über die Haftung des Staates für seine Richter<sup>290</sup>), über die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>291</sup>), über den Arbeitshilfsdienst für die Landesverteidigung<sup>292</sup>), über die Beschränkungen des Privateigentums<sup>293</sup>), über die Beschränkungen des Briefgeheimnisses<sup>294</sup>), über das Verbot von Arbeitsstörungen<sup>295</sup>), über die Errichtung und Führung eines nationalen Katasters<sup>296</sup>), über die Strafbarkeit der Entnationalisierung<sup>297</sup>), über den Sprachgebrauch der Volksgruppen<sup>298</sup>) sowie endlich über den Verfassungssenat<sup>299</sup>).

4. Den Staatsrat, der sich aus dem Ministerpräsidenten, dem Landtagspräsidenten, sechs vom Staatspräsidenten ernannten, zehn vom Erweiterten Vorstand der Hlinka-Partei nominierten und je einem von den organisierten Volksgruppen 300) und den einzelnen Ständegruppen 301) entsandten Mitgliedern zusammensetzt 302). Die wichtigsten Funktionen des Staatsrates sind die Aufstellung der offiziellen Kandidatenliste zur Landtagswahl 303) sowie die Aberkennung des Landtagsmandates wegen Pflichtverletzung oder Unwürdigkeit auf Antrag des Landtagspräsidiums. Solange die Ständeorganisation nicht ins Leben getreten ist 304), hat die Institution des Staatsrates keine praktische Bedeutung, da keine Möglichkeit besteht, die Ständevertreter zu benennen — es sei denn, man wählt nach dem Vorbild des ständischen Österreich der Jahre 1933 bis 1938 den an sich gangbaren, aber weder mit dem Geist noch mit dem

```
284) § 63 Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.
```

<sup>285) § 65</sup> Abs. 1 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>286) § 66</sup> Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup>) § 66 Abs. 4 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>288) § 67</sup> Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>307</sup> Abs. 2 der Verrurk. — bisher ment ergangen.

<sup>289) § 68</sup> Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup>) § 73 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup>) § 74 Abs. 4 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup>) § 75 Abs. 4 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>293) § 79</sup> Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup>) § 83 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup>) § 87 Abs. 5 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup>) § 91 Abs. 4 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>297) § 92</sup> Abs. 2 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>298) § 94</sup> der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup>) § 98 Abs. 3 der Verfurk. — bisher nicht ergangen.

<sup>3∞)</sup> Vgl. hierüber im zweiten Teil dieses Berichts im n\u00e4chsten Heft dieser Zeitschrift.

<sup>301)</sup> Vgl. hierüber oben S. 842.

<sup>302) § 51</sup> der Verfurk.

<sup>303) § 52</sup> lit. d und e der Verfurk.

<sup>304)</sup> Vgl. hierüber oben S. 842.

Buchstaben der betreffenden verfassungsgesetzlichen Vorschriften vereinbarten Ausweg, die Nominierung dieser Vertreter auf autoritärem Wege — etwa durch den Staatspräsidenten, den Erweiterten Vorstand der Hlinka-Partei oder durch die Regierung — vorzunehmen. Wie sich die slowakische Praxis in dieser Angelegenheit gestalten wird, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen und hängt vor allem vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes über die Ständeorganisation ab.

Abgeschlossen am 29. Februar 1940. Fortsetzung im nächsten Heft dieser Zeitschrift.